

BUNDESRAT

Bericht über die 220. Sitzung

Bonn, den 10. Juni 1960

Tagesordnung:

- Beileidskundgebung für die Opfer der Erdbebenkatastrophe in Chile** 397 A
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)** (Drucksache 141/60) 397 B
Ernst, (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatter 397 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 398 B
- Bundesbaugesetz** (Drucksache 139/60) . . . 398 B
Dr. Nevermann (Hamburg), Bericht-
erstatter 398 B
Lücke, Bundesminister für Wohnungs-
bau 400 B, 402 A
Dr. Nevermann (Hamburg) 400 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG** 403 B
- Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht** (Drucksache 140/60) 403 B
Dr. Nevermann (Hamburg), Bericht-
erstatter 403 B
Lücke, Bundesminister für Wohnungs-
bau 405 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 406 B
- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)** (Drucksache 146/60) 406 B
Ernst (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatter 406 C
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses** 408 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes** (Drucksache 124/60) 408 D
Wolters (Rheinland-Pfalz), Bericht-
erstatter 408 D
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bun-
desministerium des Innern 409 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** 412 D
- Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (2. AndG HHG)** (Drucksache 152/60) 412 D
Schellhaus (Niedersachsen), Bericht-
erstatter 412 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 413 C

Sechstes Strafrechtsänderungsgesetz (Drucksache 144/60)	413 D	Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem und ausländischem Weizen im Getreidewirtschaftsjahr 1960/61) (Drucksache 145/60)	416 A
Dr. Flehinghaus (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	413 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	416 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	415 A		
Fünftes Strafrechtsänderungsgesetz (Drucksache 143/60)	415 B	Sechste Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (Drucksache 149/60)	416 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	415 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	416 B
Zwölftes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (12. AndG LAG) (Drucksache 147/60)	415 B	Verordnung zur Änderung der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung (Drucksache 142/60)	416 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a GG	415 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	416 B
Gesetz zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (Drucksache 154/60)	415 B	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses (Drucksache 137/60)	416 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	415 C	Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein)	416 C
Verwaltungsanordnung zur Änderung und Ergänzung der Verwaltungsanordnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz sowie über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz des Bundes vom 20. April 1957 (Drucksache 151/60)	415 C	Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	417 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 und 108 Abs. 6 GG	415 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der zu der Anlage der Verordnung beschlossenen Änderungen	417 C
Benennung von Mitgliedern für den Bundesschuldenausschuß (Drucksache 120/60)	415 D	Elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 143 i AVAVG) (Drucksache 150/60)	417 D
Beschluß: Ministerialrat Dr. Kaiser (Bayern) und Ministerialrat Kröner (Hessen) werden benannt	415 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	417 D
Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (1. Strahlenschutzverordnung) (Drucksache 121/60)	415 D	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes (Drucksache 153/60)	417 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	416 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	417 D
Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1960/61) (Drucksache 155/60)	416 A	Vorschlag für die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 135/60)	417 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	416 A	Beschluß: Staatssekretär Gossing (Niedersachsen) und Senatsdirektor Sünderhauf (Berlin) werden bestellt	418 A
		Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 6/60)	418 A
		Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	418 C
		Nächste Sitzung	418 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Röder

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Simmel, Staatssekretär

Strenkert, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten
und Senator für das Post- und Fernmelde-
wesen

Bremen:

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Dr. Nevermann, Senator

Weiß, Senator

Hessen:

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Ahrens, Minister der Finanzen und Stellvertre-
ter des Ministerpräsidenten

Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flücht-
linge und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Dr. Sträter, Finanzminister und Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Duffhues, Innenminister

Ernst, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für
Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für
Kultur, Unterricht und Volksbildung

von Lautz, Minister der Justiz

Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozial-
wesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Lücke, Bundesminister für Wohnungsbau

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angele-
genheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Cartellieri, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium für Atomkernenergie und Wasser-
wirtschaft

Prof. Dr. Ernst, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium für Wohnungsbau

Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium des Innern

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium
für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegs-
geschädigte

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

220. Sitzung

Bonn, den 10. Juni 1960

Beginn: 10.01 Uhr.

Präsident Dr. Röder: Meine Herren, ich eröffne die 220. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir mit den Beratungen beginnen, obliegt uns abermals eine traurige Pflicht.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Eine Erdbebenkatastrophe von ungeheuren Ausmaßen hat Chile betroffen. Mehrere tausend Menschen haben ihr Leben eingebüßt. Die Zahl der Schwerverletzten und Obdachlosen ist nicht abzusehen, die Größe des Leides und der Schäden nicht zu ermessen. Noch immer scheint die Erde in dem (B) Katastrophengebiet nicht zur Ruhe gekommen zu sein, Überschwemmungen und Seuchen bedrohen die Überlebenden.

Mit großer Erschütterung haben wir alle diese Schreckensnachrichten aufgenommen. Ich spreche in Ihrer aller Namen dem chilenischen Volk unsere herzliche Anteilnahme aus.

Sie haben sich zum Zeichen der Teilnahme von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 219. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Unseren Beratungen legen wir die gedruckte Tagesordnung zugrunde.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)
(Drucksache 141/60).

Ernst (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zum vorliegenden Gesetz hat der Bundesrat im ersten Durchgang am 26. Juni 1959, also vor etwa einem Jahr, Stellung genommen. Die Regierungsvorlage sah **Leistungsverbesserungen** in Höhe von rund 546 Millionen DM vor, die in der Hauptsache den Ausgleichsrenten zugute kommen sollten. Der Bundesrat setzte sich dem-

gegenüber für eine Anhebung der Grundrenten ein mit dem Ziel, das Verhältnis der Grundrente zur Ausgleichsrente beim Beschädigten im Fall der Erwerbsunfähigkeit auf 1 : 1, bei einer Witwe mit Anspruch auf Ausgleichsrente auf mindestens 2 : 3, bei einer Halbwaise auf 1 : 3 und bei einer Vollwaise auf 2 : 3 zu verbessern.

Die **Mehraufwendungen** auf Grund der Vorschläge des Bundesrates wurden auf 1131 Millionen gegenüber dem geltenden Recht bzw. 585 Millionen DM gegenüber dem Regierungsentwurf geschätzt. Weite Kreise der Öffentlichkeit haben damals die Auffassung vertreten, daß die Empfehlungen des Bundesrates und ihre sachliche Begründung eine Wende in der öffentlichen Meinung hinsichtlich der Beurteilung der Neuregelung herbeigeführt hätten. Das Ergebnis der einjährigen Beratungen im Bundestag hat diese Auffassung bestätigt. Mit Genugtuung kann heute festgestellt werden, daß der Bundestag den Vorschlägen des Bundesrates im großen und ganzen gefolgt ist. (D)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik brachte bei seinen Beratungen zum Ausdruck, daß die mit dem Gesetz verbundenen Verbesserungen zu begrüßen sind. Vor allem sind es die Erhöhung der Grundrenten, die Milderung der Vorschriften für die Anrechnung sonstiger Einkünfte auf die Ausgleichs- und Elternrenten, die Einführung einer Schwerbeschädigtenzulage, die Erhöhung der Sätze für die Pflegezulagen und die systematische Neufassung der Vorschriften über Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung. Wenn auch einzelne Vorschläge, insbesondere die Streichung des Nachweises der Ernährereigenschaft bei den Elternrenten unberücksichtigt blieb und der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht befriedigt, folgte der Ausschuß doch nicht der Anregung eines Laudes, dem Bundesrat die Annahme einer Entschließung vorzuschlagen, in der Vorzüge und Mängel des Gesetzes gegenübergestellt werden sollten. Er ist vielmehr der Auffassung, daß die wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Kriegsoffer durch das Erste Neuordnungsgesetz eine uneingeschränkte Zustimmung rechtfertige und daß offengebliebene Wünsche einer späteren Regelung vorbehalten bleiben sollten.

(A) Gestatten Sie mir noch eine kurze Bemerkung zu der Empfehlung des Rechtsausschusses, den Vermittlungsausschuß wegen **verfassungsrechtlicher Bedenken** gegen die §§ 6, 8 und 89 anzurufen. Bei aller Berechtigung dieser Bedenken, die vom Rechtsausschuß bereits mehrfach geäußert und vom Bundesrat geteilt werden, reichen sie doch nach Ansicht des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nicht aus für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses und damit für eine Verzögerung des Inkrafttretens des Gesetzes. Auch haben die Länder bereits Maßnahmen zur beschleunigten Umrechnung der Versorgungsrenten eingeleitet. Es sollte genügen, auf die bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken wegen der **Mischverwaltung** an dieser Stelle nochmals nachdrücklich hinzuweisen. Aus der Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf sollte niemand ein Präjudiz für die Zukunft ableiten wollen.

Abschließend darf ich noch auf einen Druckfehler in der Drucksache 141/60 hinweisen. Unter Art. II Nr. 5 muß es in der Neufassung des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung nach dem Beschluß des Bundestages „tatsächlich und rechtlich“ statt „tatsächlich oder rechtlich“ heißen.

Im Namen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Was die Korrektur der Drucksache angeht, auf die er hingewiesen hat, setze ich das

(B) Einverständnis des Hohen Hauses voraus.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Der Rechtsausschuß empfiehlt, wie Sie wissen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Entsprechend unserer Geschäftsordnung habe ich also zunächst festzustellen: Wer sich gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausspricht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Wer dem Gesetz zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechtes** (Erstes Neuordnungsgesetz) gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Bundesbaugesetz (Drucksache 139/60).

Dr. Nevermann (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen gebe ich zu dem Entwurf eines Bundesbaugesetzes folgenden Bericht.

Der Bundesrat hat sich mit der im Gesetzentwurf behandelten Materie bereits mehrfach beschäftigt. In der zweiten Wahlperiode hat der Bundesrat am 19. Oktober 1956 über einen entsprechenden Regierungsentwurf beraten. Er lehnte damals den Entwurf

im Hinblick auf die zahlreichen Änderungsvorschläge (C) der beteiligten Ausschüsse ab. Ein neuer Entwurf wurde von der Bundesregierung in der dritten Wahlperiode vorgelegt, in welchem ein Teil der früheren Änderungsvorschläge, des Bundesrates berücksichtigt worden war. Dieser Entwurf der Bundesregierung ist gemäß Art. 76 Abs. 2 GG von Ihnen am 14. März 1958 behandelt worden; es wurden dabei 70 Änderungsvorschläge gemacht. Die Bundesregierung legte das Gesetz mit ihrer Stellungnahme unter dem 16. April 1958 dem Bundestag vor. Dieser überwies den Entwurf nach einer ersten Lesung am 20. Juni 1958 in die Ausschußberatung. Im Hinblick auf Umfang und Schwierigkeit der Materie beanspruchte die Beratung in den Ausschüssen rund einhalb Jahre. In zweiter Lesung beriet der Bundestag über das Gesetz am 18. Mai 1960 und verabschiedete es in dritter Lesung am 20. Mai 1960. Am 27. Mai wurde der Entwurf dem Bundesrat gemäß Art. 77 Abs. 1 GG zugeleitet. Das Gesetz bedarf gemäß Art. 84 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Zur Vorbereitung der Entschließung dieses Hauses sind neben dem federführenden Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß, der Finanzausschuß und der Agrarausschuß beteiligt gewesen. Während der Finanzausschuß und der Agrarausschuß keine Bedenken erheben, empfehlen der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß dem Bundesrat, heute zu verlangen, daß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG der Vermittlungsausschuß angerufen wird. (D) Zur Begründung dieses Begehrens darf ich auf die Änderungsvorschläge verweisen, die vom federführenden Ausschuß in der Ihnen vorliegenden Drucksache 139/1/60 vom 3. Juni 1960 zusammengestellt sind.

Vom Standpunkt des federführenden Ausschusses zwingen uns insbesondere folgende **Gesichtspunkte** zur **Anrufung des Vermittlungsausschusses**:

a) Der Flächennutzungsplan soll ein Bauleitplan sein, der die Aufgaben der verschiedenen öffentlichen Planungsträger aufeinander abstimmt. Widersprechen sich Planungsabsichten verschiedener Planungsträger, so muß die höhere Verwaltungsbehörde vor der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, um ihm seinen Sinn zu geben, auf eine Abstimmung hinwirken.

b) Soweit im Bodenverkehr eine Genehmigungspflicht besteht, muß diese auch versagt werden können, wenn die Teilung zu bauordnungswidrigen Zuständen führen könnte.

c) Für die Handhabung des Vorkaufsrechts wird insbesondere eine Ausdehnung der Erklärungsfrist der Gemeinde und eine Vereinfachung des Verfahrens in den Fällen des § 25 für unabweisbar gehalten.

d) Die im § 41 geregelte Entschädigungspflicht bei der Festsetzung von unbebaubaren Grundstücken geht über den Rahmen hinaus, der den übrigen Entschädigungsbestimmungen des 2. Abschnitts

(A) im Dritten Teil des Entwurfs zugrunde liegt; eine Änderung ist daher notwendig.

e) Die gerichtliche Nachprüfung hoheitlicher Maßnahmen auf dem Gebiete der Bodenordnung und der Enteignung muß im Interesse aller Beteiligten in der Regel auf zwei gerichtliche Instanzen begrenzt sein. Außerdem enthält der Entwurf in seiner jetzigen Fassung eine ganze Reihe fachlicher Fehler, die vor der Verabschiedung ausgemerzt werden müssen.

Im Hinblick auf die Schwierigkeit und die Bedeutung der in dem Gesetz zu behandelnden Fragen hatte ich bei dem Vorsitzenden des federführenden Bundestagsausschusses für Wohnungswesen, Bau- und Bödenrecht, Herrn Dr. Heßberg, angeregt, zu den Einzelberatungen im Ausschuß auch Sachverständige der Länder hinzuzuziehen. Dieser Anregung kam Herr Dr. Heßberg nach. Außerdem wurden am 14. Januar und am 11. Februar 1960 zwei gemeinsame Sitzungen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen mit dem federführenden Bundestagsausschuß abgehalten. Ich glaube feststellen zu können, daß diese informelle Führungnahme für die weitere Arbeit am Bundesbaugesetz sehr förderlich gewesen ist.

Ich habe in dieser gemeinsamen Ausschusssitzung auch noch einmal die alte Frage der **Abschöpfung ungerechtfertigter Bodenpreisgewinne** angeschnitten und gewünscht, daß das Bundesbaugesetz eine eindeutige Waffe gegen die jetzt herrschende Bodenspekulation enthalten möge. Bei meinen Dar-

(B) legungen im Ausschuß war ich der Auffassung, daß diese Waffe gegen die Bodenspekulation eigentlich das Kernstück des Bundesbaugesetzes sein müsse. Es ist nicht gelungen, Vorschriften gegen die Bodenspekulation in den Entwurf hineinzubringen. Wenn heute Ackerland bei einer Planung als Wohnbaugelände ausgewiesen wird, dann steigt der Preis von 1 DM für den Quadratmeter Ackerland auf 8, 15 oder 25 DM. Ich muß mit aller Deutlichkeit feststellen, daß auch die Baulandsteuer an dieser Preisentwicklung durch das Bundesbaugesetz nichts ändern wird.

Ich möchte jetzt acht Seiten in meinem Bericht streichen, die den Inhalt des Gesetzes wiedergeben. Über das Gesetz ist in der Öffentlichkeit so viel geschrieben worden, daß ich den Inhalt als Berichterstatter hier nicht noch einmal zu referieren brauche. Nur zum Zehnten Teil, zu der Änderung grundsteuerlicher Vorschriften, darf ich noch ein Wort sagen. Diese Vorschriften sollen die Grundlage für die Erhebung einer erhöhten Grundsteuer für unbebaute, baureife Grundstücke schaffen. Mit diesem Institut der **Baulandsteuer** sollen die Eigentümer baureifer Grundstücke veranlaßt werden, die Grundstücke entweder selbst zweckentsprechend baulich zu nutzen oder sie an bauwillige Personen zu veräußern. Diese Baulandsteuer, die ins Bundesbaugesetz eingefügt worden ist, soll ein Ersatz für die fehlende Abschöpfung der Bodenwertsteigerung sein. Im federführenden Ausschuß bestehen stärkste Zweifel, ob die Baulandsteuer in der Fassung des Gesetzentwurfs wirklich geeignet ist, die

Bebauung baureifer Grundstücke oder ihre Ver- (C) äußerung an Bauwillige zu fördern. Auch bei einer Erhöhung der Steuermeßzahl auf das Vier- bis Sechsfache wird die jährlich zu zahlende Baulandsteuer nur gering sein im Verhältnis zur fortlaufenden Erhöhung der Bodenpreise, von denen ich soeben gesprochen habe. Trotz solcher Bedenken wird vom federführenden Ausschuß — zum Unterschied von anderen Ausschüssen — der Standpunkt vertreten, daß gegen das Institut der Baulandsteuer keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden sollten. Es sollte auch dieser schwache Versuch, auf die Bodenpreispolitik Einfluß zu nehmen, im Gesetz bestehenbleiben.

Auf zwei Einzelpunkte darf ich abschließend auf Wunsch des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen noch hinweisen. Während der Bundesminister für Wohnungsbau gelegentlich der dritten Lesung im Bundestag am 20. Mai u. a. erklärt hat, daß es zu den Zielen des Gesetzes gehöre, rechtliche Voraussetzungen und Handhaben für die notwendige **Sanierung** zu schaffen, wird vom Fachausschuß des Bundesrates der Standpunkt vertreten, daß der vorliegende Entwurf keine ausreichende Handhabe für eine planmäßige Sanierung bietet. Abgesehen von den Finanzierungsfragen ist z. B. die Frage der Festlegung von Veränderungssperren bis zur Inangriffnahme der Sanierung nicht geregelt. Hier müssen besondere Möglichkeiten vorgesehen werden. Ich hoffe, daß das im Vermittlungsausschuß geschehen kann.

In den Erörterungen des federführenden Ausschusses ist ferner zur Sprache gekommen, daß der (D) § 39 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951, wonach jede Beschränkung des Rechts an Teilen des **Sondervermögens der Deutschen Bundesbahn** nur mit Zustimmung der Bundesregierung zulässig ist, unabhängig davon, ob das Vermögen für betriebliche Anlagen der Bundesbahn verwendet wird, dringend der Überprüfung bedarf. Es sollte mindestens bei einer Neubearbeitung des Bundesbahngesetzes auch diese Bestimmung auf das gerechtfertigte Maß zurückgeführt werden. Namens des Ausschusses möchte ich diesen Wunsch hier vortragen.

Bevor ich meinen Bericht abschließe, muß auch ich — Herr Präsident, Sie hatten in einer Vorbesprechung ein ähnliches Thema angesprochen — noch darauf hinweisen, daß der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen nicht in der Lage war, sachgerecht zu den Vorschlägen der mitbeteiligten Ausschüsse bei der Vorbereitung der Drucksache 139/1/60 Stellung zu nehmen. Dies war unmöglich wegen der wenigen zur Verfügung stehenden Zeit, die noch durch die Festtage verkürzt wurde. Bedenkt man, daß es sich hier eigentlich um ein in die Zukunft weisendes wichtiges Gesetz handeln sollte, so erscheint es für dieses Haus doch erwägenswert, auf Mittel und Wege zu sinnen, die dem Bundesrat **ausreichende Zeit für die Beratung** solcher Gesetzentwürfe sichern.

Ich darf abschließend noch Kenntnis geben von einer **Entschlieung**, die der **Deutsche Bundestag** am

- (A) 20. Mai dieses Jahres zum Bundesbaugesetz angenommen hat. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Bundestag hat immer wieder u. a. im Bundesbaugesetz ebenso wie im Bundesfernstraßengesetz, Landwirtschaftsgesetz, Schutzbereichsgesetz, Landbeschaffungsgesetz und Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, die einschlägigen Maßnahmen auf die Ziele der Raumordnung auszurichten.

Die Bundesregierung wird ersucht, in Abstimmung mit den Ländern gegebenenfalls auch die gesetzlichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Raumordnung wirksamer zu gestalten, in die Wege zu leiten.

Ich glaube, daß diese Entschließung auch für den Bundesrat und für die Länder von Interesse sei.

Präsident Dr. Röder: Ich danke Ihnen, Herr Kollege Dr. Nevermann, für Ihren Bericht. Was Ihre Bemerkung zu den unzulänglichen Fristen angeht, so darf ich Ihnen sagen, meine Herren, daß ich in Gesprächen mit dem Präsidium des Bundestages und den Vertretern der Parteien im Bundestag stehe, um gemeinsam eine gesetzliche Änderung der im Augenblick bestehenden Fristen zu erreichen. Die Verhandlungen sind in gutem Gange. Auch ich halte es für unsere Arbeit für unerlässlich, daß wir zu einer Neufestsetzung der Fristen kommen.

- (B) **Lücke,** Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie mir einige kurze Bemerkungen zu dem Bundesbaugesetz, das Ihnen nunmehr zur Zustimmung vorliegt.

Das Gesetz ist das Ergebnis einer Arbeit, die über zehn Jahre beansprucht hat. Die fast dreißig Jahre zurückreichende Geschichte der Bemühungen um ein einheitliches Städtebaurecht in Deutschland ist Ihnen bekannt. Es ist keine Übertreibung, wenn man dieses Gesetz das **Grundgesetz des Städtebaues** nennt. Es gehört zu den wichtigsten innen- und sozialpolitischen Vorlagen, mit denen sich der Bundestag und der Bundesrat in den letzten Jahren befaßt haben. Das Bundesbaugesetz stellt den konsequent durchdachten Versuch dar, die bauliche Entwicklung unserer Städte und Dörfer auf die Forderungen auszurichten, die wir uns in der Sorge um die unserer Verantwortung anvertrauten Menschen auferlegt haben. Das Gesetz trägt damit wesentlich den Charakter unserer Gesellschaftsordnung. Es muß damit Stellung nehmen zu dem natürlichen Spannungsverhältnis zwischen der Bewegungsfreiheit des einzelnen und den Ansprüchen der menschlichen Gemeinschaft hinsichtlich der Freiheit und der Bindung des Eigentums an Grund und Boden. Das sind seit jeher politisch neuralgische Punkte, an denen sich die Gegensätze verständlicherweise entzünden.

Der Verlauf der Beratungen des Gesetzes hat gezeigt, daß es weiß Gott nicht leicht war, befriedigende Lösungen zu finden. Ich freue mich feststellen zu können, daß diese ganze Arbeit von Anfang an in gutem und engem Zusammenhang und **Einver-**

nehmen mit den Ländern erfolgt ist. Der Hauptkommission für die Baugesetzgebung und ihren Unterkommissionen haben eine große Zahl namhafter Vertreter und Experten der Landesregierungen angehört. Auch in den parlamentarischen Beratungen des Bundestags hat die Stimme der Vertreter der Landesregierungen stets Gehör und Beachtung gefunden. Die zahlreichen Beratungen des zuständigen Bundesratsausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und seines Unterausschusses unter Vorsitz des Ministerialdirektors Professor Wambsganz verdienen besondere Erwähnung.

Die von Herrn Dr. Nevermann vorhin in seinem Bericht geäußerte persönliche Bemerkung — so führten Sie aus, Herr Dr. Nevermann —, daß das Gesetz keine geeignete Maßnahmen gegen Preiswucher bei Bauland enthalte, trifft nicht zu. Die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen werden einen funktionsfähigen Baulandmarkt schaffen, der bisher in der Bundesrepublik fehlte, und dazu beitragen, hier und da aufgetretenem Preiswucher nach Wegfall des Preisstopps wirksam begegnen zu können.

Durch all diese Bemühungen ist es nunmehr gelungen, eine weitgehende Abstimmung der beteiligten Standpunkte zu erreichen. Was bisher bestenfalls nur Teillösungen sein konnten, ist nunmehr gelungen, und zwar die Schaffung einer **einheitlichen städtebaulichen Rechtsordnung**, welche die grundsätzlichen bodenpolitischen Entscheidungen festlegt und die längst überfällige Rechtsvereinheitlichung in der Bundesrepublik bringt. Auf politischer Ebene steht dabei die Lösung der Baulandfrage im Vordergrund. Sie hat einen unabdingbaren Zusammenhang mit dem Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht, das den nächsten Punkt Ihrer Tagesordnung bildet. Die gegenwärtige bauliche Entwicklung, insbesondere die Lage auf dem Bodenmarkt macht den Erlaß des Gesetzes dringend. Ich bin sicher, daß das vorliegende Gesetz für den Städtebau zukunftsweisend sein wird. Ich bitte Sie daher, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

Dr. Nevermann (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf jetzt als Vertreter des Landes Hamburg einige kurze Ausführungen machen. Zunächst möchte ich dem Herrn Bundeswohnungsbauminister bestätigen, daß wir in unseren Ausschüssen und in der Zusammenarbeit unserer Mitarbeiter eine gute Atmosphäre hatten und daß wir uns sehr sachlich und offen über die auseinandergehenden Meinungen unterhalten haben. Ich möchte auch hier noch einmal betonen, daß ich die Parallelschaltung der Beratungen Bundesratsausschuß—Bundestagsausschuß für glücklich halte und daß wir vielleicht bei schwierigen Gesetzen eine solche Parallelschaltung der Beratungen auch in Zukunft anstreben sollten, um das zu erreichen, was der Herr Präsident eingangs ausgeführt hat.

Nur möchte ich auch hier noch einmal bekunden: Die sachliche Ausbeute unserer Änderungsvor-

(A) schläge ist so gut wie Null, wenn wir sie nicht im Vermittlungsausschuß in den jetzigen Gesetzentwurf noch einbauen. Jedenfalls soll ganz klar ausgesprochen werden, daß der Gesetzentwurf in der Fassung, wie er uns jetzt vorliegt, die Ziele, die wir gemeinsam mit dem Herrn Bundeswohnungsbauminister haben, nicht erreichen kann. Herr Minister Lücke, Sie haben mit Recht die Verdienste von Herrn Professor W a m b s g a n z hervorgehoben; auch ich möchte ihm als dem Vorsitzenden des Unterausschusses für die immense Arbeit danken, die er geleistet hat. Für Herrn Professor Wambsganz wird heute ein Trauertag sein, wenn alle erarbeiteten Änderungsvorschläge unter den Tisch fallen und im Vermittlungsausschuß nicht verwertet werden können. Meine Herren, wir können im Vermittlungsausschuß die politisch umstrittenen Dinge weglassen; die Mehrheit muß ja wissen, ob Vorschriften gegen die Bodenspekulation zusätzlich hinein sollen oder nicht. Wir müssen aber dieses Gesetz von seinen **fachlichen Fehlern** befreien. Ein hoher Beamter der Bundesregierung hat mir gesagt: „Wir können ja gleich eine Novelle machen, um die Fehler zu beseitigen.“ Meine Herren, heute ist noch Zeit, das im Vermittlungsausschuß zu machen. Es ist doch eine schlechte Gesetzgebung, sehenden Auges ein fehlerhaftes Gesetz zu verabschieden, bei dem man schon weiß, daß die Fehler durch eine Novelle beseitigt werden müssen. Deshalb möchte ich noch einmal an Sie appellieren, den verschiedenen Anträgen und dem einstimmigen Votum des Fachausschusses, den Vermittlungsausschuß anzurufen, zu folgen.

(B) Nun muß ich auch als Vertreter Hamburgs noch einige Worte über die „**Waffe gegen die Bodenspekulation**“ sagen. Herr Bundesminister Lücke hat gesagt, das Gesetz enthalte eine solche Waffe durch die Baulandsteuer. Ich habe schon als Berichterstatter ausgeführt, daß sich der federführende Ausschuß für die Baulandsteuer ausspricht, um diese Maßnahme wenigstens auszuprobieren, daß aber die Hoffnung nicht groß ist. Ich darf einen alten Bodenreformer und Fachmann zitieren, der in unserem Wiederaufbauausschuß zu Worte gekommen ist, übrigens auch im Ausschuß des Bundestages: Johannes L u b a h n. Ich zitiere wörtlich, was Herr Lubahn nach dem Protokoll des federführenden Ausschusses gesagt hat.

Johannes Lubahn nennt es eine Illusion, anzunehmen, daß die Bodenpreise sinken, wenn der Preisstopp aufgehoben werde. Bei den jetzt vorgesehenen Sätzen könnten 99 % der Bodeneigentümer die Baulandsteuer — die im Gesetz vorgesehen ist — aus der Westentasche bezahlen. Als eine Alternative zur Baulandsteuer und als ein Mittel zur Abschöpfung der unverdienten Wertsteigerung nennt Lubahn die von ihm im einzelnen ausgearbeitete Grundrentenabgabe usw. Er schließt: Wenn es mit dem Bundesbaugesetz nicht gelinge, eine Waffe gegen die Bodenspekulation zu schaffen, wäre es nach seiner Meinung besser, die Aufbaugesetze der Länder, vielleicht mit gewissen Verbesserungen, bestehen zu lassen. — Unser Hambur-

ger Aufbaugesetz ist jedenfalls besser als das, was^(C) uns jetzt als Bundesbaugesetz vorliegt.

Meine Herren! Ich habe diese Ausführungen schon in der gemeinsamen Ausschußsitzung in Berlin gemacht und auf das **öffentliche Ärgernis der Bodenpreissteigerung** in dem Augenblick hingewiesen, wo eine Stadt im Außengebiet neues Baugebiet ausweist. Ich habe die große Genugtuung gehabt, daß mir Herr Bundeswohnungsminister Lücke antwortete: Jawohl, diese Zustände sind ein öffentliches Ärgernis. Wir sind uns also über den Tatbestand eines öffentlichen Ärgernisses klar.

Wenn das Ackerland im Preis von 1 Mark auf 25 oder 15 Mark steigt, dann macht es dem Grundeigentümer gar nichts aus, auch noch die paar Mark Baulandsteuer, die wir jetzt einführen, vom Käufer zu verlangen, und diese Baulandsteuer wird dann bezahlt, weil das Bauland knapp ist und weil die Städte bauen müssen; sie sind ja nach dem Wohnungsbaugesetz verpflichtet, die Wohnungsunternehmen mit Bauland zu versorgen.

Ich möchte, daß das hier klar wird, meine Herren: Wenn wir das Gesetz in dieser Form verabschieden, ist es ein Torso. Wenn wir dieses Gesetz verabschieden, verzichten wir auf eine wirksame Waffe gegen die Bodenspekulation. Darüber müssen wir uns klar sein. Alle Fachleute sind sich über die Notwendigkeit von Vorschriften über die Bodenwertabschöpfung einig. Der Bauausschuß des Städtetages, die Akademie für Städtebau, die Gesellschaft für Wohnungswesen und Städtebau, alle Fachleute der Länder sind sich über diese Notwendigkeit einig. (D)

Es gab einmal eine Zeit, wo sich auch alle Politiker darüber einig waren, daß man der Preisbewegung, von der ich soeben gesprochen habe und die ja jede Großstadt — nicht nur Hamburg — kennt, vorbeugen müsse. 1951 hat der Bundestag eine Entschließung angenommen, in der ein Bundesbaugesetz gefordert wird. In dieser Entschließung werden ausdrücklich Vorschriften gegen die Bodenspekulation verlangt. Wie ich den Bundestag kenne, fordert er bei einem einstimmigen Beschluß wirksame Vorschriften und nicht etwas, was nichts nützt, was nur eine „weiße Salbe“ bedeutet. In dem Entwurf des damaligen Bundeswohnungsministers, des unvergessenen Eberhard Wildermuth, waren die Vorschriften gegen Bodenspekulation enthalten. Warum ist eigentlich bei den Erfahrungen, die wir inzwischen gemacht haben, das falsch, was man damals für richtig gehalten hat? Wo ist eigentlich der Gemeinsinn — ich bin ja Kommunalpolitiker, und deshalb stelle ich diese Frage —, wo ist eigentlich der kommunalpolitische Geist im Bund geblieben, der den Städten mit diesen Vorschriften helfen wollte?

Es ist wirklich für unsere allgemeine Entwicklung sehr zu bedauern, daß dieses öffentliche Ärgernis, von dem sowohl der Herr Minister als auch ich gesprochen haben, bestehenbleibt. Ich hatte den Wunsch, mit aller Deutlichkeit öffentlich auszusprechen, daß bei diesem Gesetz die Bodenspekulation am Leben bleibt.

(A) **Lücke**, Bundesminister für Wohnungsbau: Meine sehr verehrten Herren! Es geziemt diesem Hause nicht, die politische Auseinandersetzung in dem Stil zu führen, wie das im Bundestag notwendig ist. Herr Dr. Nevermann, mit dem ich nun zehn Jahre zusammen Wohnungsbaupolitik betreibe — in politisch verschiedenen Lagern, aber sachlich in guter Zusammenarbeit —, wird sich erinnern, daß Bundesrat und Bundestag vor zehn Jahren in ganz kurzer Zeit mit großem Erfolg das Erste Wohnungsbaugesetz verabschiedet haben, weil die Not uns zwang. Hätte man damals den Mut, ich betone: den politischen Mut gehabt, dieses Bundesbaugesetz mit vorzulegen, wäre vieles, was Sie hier von der Bodenspekulation gesagt haben, nicht geschehen. Sie wissen, meine Damen und Herren, aus der Presse und aus der Öffentlichkeit, daß das für mich ein Herzensanliegen ist.

Nachdem Sie, Herr Dr. Nevermann, politisch gesprochen haben, bin ich Ihnen auch eine politische Antwort schuldig. Es sind zwei verschiedene, politisch grundverschiedene Wege, die gegangen werden, um mit der Bodenspekulation, um es präziser zu sagen: mit der **Baulandspekulation**, mit dem Baulandwucher fertig zu werden. Ich bin gar nicht so sehr besorgt, daß der hier anwesende Ministerialdirektor Wambsganz heute einen so schwarzen Tag hat. Ich habe im Bundestag gesagt, Herr Dr. Nevermann: Die ewig nach den Sternen greifen und dabei gar nichts erreichen, sind nicht diejenigen, die der Welt weiterhelfen. Seit Jahrhunderten, so haben Philosophen, Theologen und Politiker gesagt, befaßt man sich mit der Lösung der Bodenfrage. Was ist der **gerechte Bodenpreis?**, das ist die Frage. Sie, die Länder und die Gemeinden, die den Wohnungsbau durchführen müssen, wissen am besten, wie wenig gut diese Frage bisher gelöst ist, nachdem wir heute noch den Preisstopp aus Hitlers Zeiten, vom 17. Oktober 1936, haben, der dazu verführt hat, eine Unordnung sondergleichen auch auf diesem Gebiete entstehen zu lassen, die ein Rechtsstaat nicht dulden kann.

Nun ist es richtig, daß wir uns in den zehn Jahren bemüht haben, Lösungen zu finden. Es sind die verschiedensten Lösungen, auch die von Herrn Lubahn, von einem Mann wie Dr. Nikolaus Ehlen und von anderen Männern um Damaschke, die sich mit dieser Frage befaßt haben, diskutiert worden. Aber die praktikable Lösung, eine Lösung, die in unsere Rechtsordnung paßt, eine Lösung, die unserem Grundgesetz gerecht wird, war mühsam zu finden.

So habe ich bei Beginn meiner Amtszeit die hervorragendsten Fachleute der Praxis und Wissenschaftler auf diesem Gebiete in einen **Beirat** gebeten und ihnen die Frage gestellt: Was können wir von den vorhandenen Vorschlägen erstens mit unserem Grundgesetz in Einklang bringen und zweitens — darum geht es hier — praktikabel gestalten? Und so sind wir, Herr Dr. Nevermann, zu dieser Lösung gekommen, die das Gesetz enthält.

Der Preisstopp entfällt mit diesem Gesetz. Gleichzeitig werden Schätzstellen eingerichtet, die den

Bürgern und den Kaufwilligen bei der Urteilsfindung über die Höhe des Preises behilflich sind. Die Aufschließungskosten, die oft weit höher als die Baulandkosten sind, werden nach Erlaß des Gesetzes insgesamt fällig. (C)

Hier eine Zwischenbemerkung, Herr Dr. Nevermann. Sie wissen, daß ich Kommunalpolitiker bin. Wir geben den **Kommunen** mit diesem Gesetz ein Instrument in die Hand, das sie, solange es in Deutschland Kommunen gibt, noch nie besessen haben. Wir erwarten von den Kommunen, daß sie es anwenden. Wenn der Präsident des Städtetages, Herr Regierender Bürgermeister Brandt, meint, dieses Gesetz hätte man vor zehn Jahren haben können und müssen, so hilft mir die Betrachtung darüber, was wir hätten haben müssen, nicht weiter. Wir brauchen dieses Gesetz auch heute noch. Wir müssen die Flüchtlinge unterbringen, wir müssen an die Sanierung, an die Auflockerung und die Erweiterung unserer Städte herangehen. Die Gemeinden, Städte und Länder brauchen das Gesetz; sie brauchen die Baulandsteuer als eine weitere Maßnahme marktgerechter Art, die dem Bodenwucher, wo immer er sich zeigt, begegnen soll.

Herr Dr. Nevermann, Sie sind ja lange genug Politiker, um zu verstehen, daß dieses Gesetz Federn lassen mußte. Wir haben eine Rechtsordnung. Die Beratung erfolgt in Deutschland in aller Öffentlichkeit. Mir wäre die Baulandsteuer, wie ich sie ursprünglich vorgeschlagen habe, lieber gewesen, weil sie schärfer in der Anwendung gewesen wäre. Dennoch: das, was an Baulandsteuer heute noch im Gesetz enthalten ist, wird mit den übrigen Maßnahmen dazu beitragen, vermehrt Bauland aufzuschließen. (D)

Hier liegt der grundlegende Unterschied unserer politischen Meinungen. Wir wünschen einen funktionsfähigen Baulandmarkt und wollen mit **marktgerechten Maßnahmen** dem Bodenwucher, wo immer er sich zeigt, begegnen. Ich bin überzeugt, daß durch das vermehrt einsetzende Angebot an Bauland auch die Baulandpreise sich in normale Größenordnungen einspielen werden.

Ich bitte deshalb dringend, meine Herren, wegen der Bedeutung und der Dringlichkeit dieser Vorlage dieses Gesetz nicht an den Vermittlungsausschuß gehen zu lassen. Herr Dr. Nevermann, Sie haben in den ganzen Jahren gezeigt, daß Sie ein ernst und nehmender Gegner sind. Wir beide verstehen uns trotz politischer Gegensätze gut. Aber Ihre Behauptung hier, daß das Gesetz eine Fülle fachlicher Fehler enthalte und deshalb in den Ausschuß gehen müsse, ist nicht aufrechtzuerhalten. Dieses Gesetz ist gut. Der höhere Beamte, der Ihnen das gesagt hat, was Sie zitiert haben, hat sicherlich nicht der Bundesregierung und auch nicht des Parlamentes letzte Weisheit wiedergegeben. Es gibt immer Leute, die an einer Vorlage etwas zu kritisieren finden. Ich habe Ihnen gesagt, ein Gesetz, das zehn Jahre beraten wurde, wird in einer Demokratie nie vollkommen sein. Hier wird kein Allheilmittel angeboten. Ich darf mein Beispiel aus dem Bundestag

(A) wiederholen: Die von mir ersehnte „goldene Uhr“ einer Preisordnung im Baulandwesen in Deutschland, die unserem Rechtsstaat entspricht und die der Sozialpflichtigkeit des Grund und Bodens gerecht wird, blieb mir versagt. Sollte ich dann resignieren? Sollten wir resignieren? Nein, wir haben mühselig weitergearbeitet. Ich darf vor allem auch dem hier anwesenden Herrn Staatssekretär und den Herren der Ministerien danken, die unentwegt Tag und Nacht und Monate mit den Ausschüssen beraten haben. Wir haben leider die goldene Uhr nicht geschafft. Aber hier ist ein gut gehender Wecker, der nicht, wie eine Zeitung einmal berichtete, die Bodenspekulanten aufscheuchen soll, nein, ein gut gehender Wecker, der den Baulandmarkt in Betrieb setzt und sicherstellt, daß unsere Bürger demnächst an Bauland zu gerechten Preisen kommen.

Präsident Dr. Röder: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache.

Die Empfehlungen der Ausschüsse und die Anträge der einzelnen Länder liegen Ihnen in den Drucksachen vor.

Ich darf nun entsprechend unserer Geschäftsordnung fragen, wer sich gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausspricht. — Herr Senator Dr. Klein (Berlin) bittet um länderweise Abstimmung. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

(B) Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Berlin	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Damit hat sich die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgesprochen.

Ich darf nun diejenigen, die dem Gesetz zustimmen möchten, um ein Handzeichen bitten. — Das ist die gleiche Stimmzahl. Ich darf danach feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG beschlossen hat, dem **Bundesbaugesetz** zuzustimmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht (Drucksache 140/60).

Dr. Nevermann (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat sich mit diesem Gesetz bereits im ersten Durchlauf

eingehend befaßt und zu der Regierungsvorlage (C) auch hier zahlreiche Änderungswünsche geltend gemacht. Ich darf auf meine Ausführungen in der 207. Sitzung des Bundesrates Bezug nehmen.

Einige dieser Änderungswünsche, namentlich zu dem Gesetz über Miet- und Lastenbeihilfen, sind vom Bundestag berücksichtigt worden. In anderen, wichtigeren Punkten ist der Bundestag jedoch den Wünschen und Anregungen des Bundesrates nicht nachgekommen. Sie sind von so großer Bedeutung, daß die mit dem Gesetz befaßten Ausschüsse erneut zu der Auffassung gelangt sind, daß das Gesetz in der jetzt vorliegenden Form nicht die Gewähr für einen reibungslosen Abbau der Wohnungszwangswirtschaft ohne vermeidbare Härten für die Bevölkerung bietet. Die beteiligten Ausschüsse haben daher — der federführende Wiederaufbauausschuß einstimmig — empfohlen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Die Probleme, die das vorliegende Gesetz aufwirft, sind zum Teil seit Jahren, insbesondere aber während des nunmehr über ein Jahr dauernden Gesetzgebungsverfahrens so ausgiebig erörtert worden, daß ich darauf verzichten kann, den Inhalt des Gesetzes noch einmal vorzutragen. Die Ausschüsse unterbreiten dem Bundesrat insgesamt etwa **30 Änderungswünsche**. Ich darf mich darauf beschränken, die bedeutsamsten hiervon, von deren Berücksichtigung nach Auffassung der Ausschüsse das Gelingen des angestrebten Abbaus der Wohnungszwangswirtschaft und des Übergangs zu einem wahrhaft sozialen Miet- und Wohnrecht entscheidend abhängt, vorzutragen. (D)

Zu Art. I: Außer der allgemeinen Mieterhöhung um 15 %, die für die Altbauwohnungen mit Inkrafttreten des Gesetzes zulässig werden soll, halten die Ausschüsse für diese Wohnungen auch weiterhin nur eine Mieterhöhung um 10 % nach zwei Jahren für vertretbar, nicht aber eine alsbald zulässige Mieterhöhung um bis zu weiteren 20 %, d. h. bis zu insgesamt 38 %, für Altbauwohnungen bestimmter Größe, Gebäudeart oder Preishöhe, wie im Gesetz vorgesehen. Diese an bestimmte Merkmale der Wohnungen anknüpfende weitere Mieterhöhung würde nach Auffassung der Ausschüsse zu erheblichen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien und zu vermehrter Verwaltungsarbeit führen und außerdem auch kein geeignetes Mittel sein, den Übergang zu einer Marktmiete nach Wegfall der Preisbindung zu erleichtern.

Zu Art. II: Das System der Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung ist gegenüber der Regierungsvorlage verfeinert worden und bietet nun, wie vom Bundesrat verlangt, im Grundsatz durchaus die Möglichkeit, den besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt jedoch auch weiterhin, die Wohnraumbewirtschaftung in den einzelnen Kreisen oder Gemeinden nicht schon dann aufzuheben, wenn der Bedarf an Wohnungen die Zahl der vorhandenen Normalwohnungen noch um 3 % übersteigt; er hält einen vollen statistischen Ausgleich von Bedarf und Bestand für erforderlich. Im Wie-

(A) Wiederaufbauausschuß hat sich für diese Empfehlung keine Mehrheit gefunden. Der Antrag des Flüchtlingsausschusses liegt aber vor. Ebenso hat der Wiederaufbauausschuß der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, den Endtermin für die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung zu streichen, widersprochen. Aber auch der Wiederaufbauausschuß fordert für die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung noch einige wesentliche Voraussetzungen. Hierüber habe ich später zu berichten.

Neben der gebietsweisen Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung sieht das Gesetz eine mit Inkrafttreten des Gesetzes eintretende Auflockerung dadurch vor, daß bestimmte Wohnungsarten alsbald von der Wohnraumbewirtschaftung ausgenommen werden sollen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen ist nach wie vor von der Sorge erfüllt, daß sich die Freigabe aller Altbauwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern, in denen auch der Eigentümer wohnt, dahin auswirken wird, daß — gerade in Landgemeinden — die Unterbringung der Vertriebenen und Flüchtlinge außerordentlich erschwert wird und empfiehlt die Streichung der entsprechenden Bestimmung.

Der Wiederaufbauausschuß weist darauf hin, daß die weiter vorgesehene Ausnahme aller Wohnungen, deren Grundmiete eine in der Tabelle in § 3 b niedergelegte Höhe übersteigt, besonders in den großen und den stark wachsenden mittleren Städten bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes zu viele Wohnungen von der Bewirtschaftung ausnehmen würde, die der Miethöhe nach für die Versorgung gerade der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise noch von sehr großer Bedeutung sind. Er empfiehlt eine Erhöhung der in der Tabelle niedergelegten Sätze; darüber könnte man sich im Vermittlungsausschuß sicherlich einigen.

Zu Art. V empfehlen die Ausschüsse erneut, zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit der nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz geförderten Wohnungen die Kostenmiete zuzulassen, wobei Auswüchse, die in Einzelfällen zu Härten führen könnten, durch eine Obergrenze abgeschnitten werden sollten.

Zu Art. V a: Das Ziel des Gesetzes, der Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und der Übergang zu einer Marktwirtschaft, ist nur zu erreichen, wenn möglichst schnell, jedenfalls aber vor Eintritt der in diesem Gesetz vorgesehenen Endtermine für die Preisbindung und die Wohnraumbewirtschaftung, ein Ausgleich auf dem Wohnungsmarkt herbeigeführt wird, daß also etwa so viele Wohnungen da sind, wie benötigt werden. Dazu ist erforderlich, daß der öffentlich geförderte Wohnungsbau mindestens in dem bisherigen Umfang weitergeführt wird. Diese Auffassung wird auch von der Bundesregierung geteilt. Das hat sie wiederholt betont, so auch gerade durch den Herrn Bundeswohnungsbauminister in der 207. Sitzung des Bundesrates, in der wir uns bereits einmal mit diesem Gesetz zu befassen hatten. Der soziale Wohnungsbau kann aber nur in dem bisherigen Umfang weitergeführt werden, wenn der Bund die dazu erforderlichen Mittel auch weiterhin in mindestens der bisherigen Höhe bereitstellt.

(C) Die Ausschüsse empfehlen deshalb übereinstimmend, die Einfügung eines neuen Artikels V a, Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, zu verlangen. Sie halten es für erforderlich, daß die jetzt im Zweiten Wohnungsbaugesetz gesetzlich festgelegte jährliche Kürzung der **Wohnungsbau-mittel** um 10% wegfällt und daß die für die Auszahlung der **Wohnungsbauprämien** erforderlichen Mittel vom Bund in voller Höhe gesondert bereitgestellt werden. Wird diesem Verlangen nicht nachgekommen, so werden einige Länder im kommenden Haushaltsjahr bereits in ernste Schwierigkeiten bei der weiteren Förderung des Wohnungsbaues geraten. Die Länder haben seit langem hierauf hingewiesen und Abhilfe erbeten. Wiederholte Verhandlungen mit dem Herrn Bundeswohnungsbauminister sind erfolglos geblieben. Auch die Tätigkeit einer zur Überarbeitung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gebildeten gemischten Kommission von Bund und Ländern hat zu keinem Ergebnis geführt. Die Länder können nach Auffassung der Ausschüsse einen weiteren Aufschub in dieser Frage nicht mehr hinnehmen. Die Ausschüsse sind übereinstimmend der Auffassung, daß die kontinuierliche Förderung des Wohnungsbaus, die die Voraussetzung dafür ist, daß der mit diesem Gesetz angestrebte Erfolg erreicht wird, auch im Rahmen dieses Gesetzes sichergestellt werden muß.

Zu Art. VI: Das Gesetz sieht in der vom Bundestag beschlossenen Fassung abweichend von der Regierungsvorlage zunächst lediglich in zwei Punkten eine Änderung der mietrechtlichen Vorschriften des BGB vor. Die anderen Bestimmungen der Regierungsvorlage sind weiterhin im Bundestag anhängig und sollen in ein Ergänzungsgesetz aufgenommen werden. Das soziale Mietrecht, das nach den Bekundungen der Bundesregierung einen wesentlichen Bestandteil dieses Gesetzes bilden sollte, ist mithin unvollständig geblieben. In den Ausschüssen ist daher erörtert worden, ob es mit Rücksicht hierauf überhaupt vertretbar erscheint, schon jetzt eine Bestimmung über das Auslaufen des zunächst weiter geltenden Mieterschutzgesetzes zu treffen. Sowohl im Wiederaufbauausschuß als auch im Rechtsausschuß hat die Mehrheit dies bejaht, weil die bereits vom Bundestag beschlossenen Änderungen des BGB den Kern des sozialen Mietrechts enthalten.

(D) Beide Ausschüsse halten aber eine Änderung der vom Bundestag beschlossenen Sozialklausel — § 556 a BGB — für erforderlich. Nach der jetzt vorliegenden Fassung soll der Mieter zwar, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen können, wenn die Beendigung einen Eingriff in seine Lebensverhältnisse bewirken würde, dessen Härte auch unter voller Würdigung der Belange des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist. Dieses Recht soll dem Mieter jedoch abgeschnitten sein, wenn bereits einmal auf seinen Widerspruch eine Fortsetzung des Mietverhältnisses bewilligt worden ist, einerlei, ob sich dieser Eingriff nunmehr noch härter und unbilliger für den Mieter und seine Familie auswirkt als beim erstenmal. Die beiden Ausschüsse halten eine derartige „Antisozialklausel“ nicht für vertretbar. Die

- (A) Sozialklausel ist kein Ersatz für die jetzt im Mieterschutzgesetz enthaltenen Sicherungen, die unseres Erachtens unabdingbare dauernde Bestandteile unserer sozialen Rechtsordnung sind.

Zu **Art. VIII** empfehlen die Ausschüsse, zu verlangen, daß die im Zweiten Wohnungsbaugesetz enthaltenen Vorschriften über **Miet- und Lastenbeihilfen** voll auf die im Gesetz über Miet- und Lastenbeihilfen vorgesehene Neuregelung abgestimmt werden. Eine unterschiedliche Behandlung, insbesondere hinsichtlich des Personenkreises, dem Beihilfen zu gewähren sind, ist nicht gerechtfertigt. Demzufolge wird gefordert, die im § 73 Abs. 1 Zweites Wohnungsbaugesetz festgelegte Beschränkung auf Personen mit geringem Einkommen im Sinne des § 27 Zweites Wohnungsbaugesetz fortfallen zu lassen. Außerdem empfehlen die Ausschüsse, darauf zu bestehen, daß die Rückflüsse aus den Wohnungsbaudarlehen an den Bund von diesem nicht für Miet- und Lastenbeihilfen für bereits bestehende Wohnungen, sondern zur weiteren Förderung des Wohnungsbaus verwendet werden.

Schließlich zu **Art. IX**: Der Wiederaufbauausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sehen in der Bestimmung des neugeschaffenen § 29 a Bundesmietengesetz, nach der **Mietvorauszahlungen** bis zur vierfachen Jahresmiete zulässig sein sollen, die Gefahr, daß diese Regelung zu unerfreulichen Mißständen führen und dem Gesetzeszweck, der Schaffung einer funktionsfähigen freien Wohnungswirtschaft, entgegenwirken wird.

- (B) Ich darf als redaktionelle Berichtigung zu Art. II lfd. Nr. 3 Buchst. a) der Empfehlungsdrucksache darauf aufmerksam machen, daß bei der dort vorgeschlagenen Tabelle die mit Sternchen versehenen Erläuterungen und die Zahlen 50 und 60 in Spalte 1 zu streichen sind.

Meine Herren! Ich habe eine Reihe lebenswichtiger Fragen aufgeführt, eine Reihe von Punkten, die in dem Gesetz verbesserungsbedürftig sind, und ich darf daher namens der Ausschüsse bitten, diese Vorlage dem Vermittlungsausschuß zu überweisen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

Lücke, Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Das Ihnen jetzt zur Zustimmung vorliegende Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und die Einführung eines sozialen Miet- und Wohnrechts soll das letzte Kapitel beseitigen, das eine unglückselige Vergangenheit hinterlassen hat.

Seit dem ersten Weltkrieg besteht in Deutschland ein mehr oder weniger perfektes System der **Zwangswirtschaft für Wohnraum** in der Form der Wohnraumbewirtschaftung durch die Wohnungsbehörden, der Mietpreisbindung, der Mietpreiskontrollen und eines starren Mieterschutzes. Seit Jahren hat sich bei jedem einsichtigen Deutschen in zunehmendem Maße die Erkenntnis durchgesetzt,

daß dieses Gestrüpp zwangswirtschaftlicher Bestimmungen endgültig überholt ist und beseitigt werden sollte, und doch schienen die Schwierigkeiten, die sich allen diesen Plänen entgegenstellten, unüberwindlich. Was hier geleistet werden mußte, war politische Steinbrucharbeit.

Die Bundesregierung hat den Schritt in der Überzeugung getan, daß es im wohlverstandenen Interesse unseres Volkes liegt, in einem für jedermann klaren übersichtlichen Plan das Wohnungswesen in die soziale Marktwirtschaft überzuleiten. Zugleich soll mit der schrittweise entfallenden Zwangswirtschaft ein neues soziales Miet- und Wohnrecht eingeführt werden, das berechnete soziale Belange der Familie sicherstellt.

Ich begrüße es dankbar, daß der Deutsche Bundestag in der vorletzten Maiwoche dem Gesetzentwurf zugestimmt und dabei im wesentlichen die Konzeption der Bundesregierung angenommen hat. Ich stehe nicht an zu erklären, daß die Regierungsvorlage in den intensiven Beratungen der Bundestagsausschüsse eine Reihe von Verbesserungen erfahren hat. Dabei sind in dem bei uns üblichen Verfahren die Vertreter der Länder als beratende Sachverständige an den Ausschußsitzungen laufend beteiligt gewesen. Sie haben ihre Vorschläge gemacht, und diese Vorschläge wurden, wo immer es möglich war, berücksichtigt.

Herr Bürgermeister Dr. Nevermann sagt jetzt, daß der Wohnungsbau nicht gesichert sei und daß die Zwangswirtschaft in dem Maße abgebaut werden müsse, wie die Wohnungsnot beseitigt werden könne, und er erinnert den Wohnungsbauminister^(D) an seine damalige Rede hier an dieser Stelle. Ich wiederhole hier, dieses Gesetz ist in der jetzt vorliegenden Fassung so konstruiert, daß die Zwangswirtschaft nur in dem Maße beseitigt werden wird, in dem die Wohnungsnot beseitigt wird. Es bleibt also für die Bundesregierung **Aufgabe Nr. 1**, den **Wohnungsbau** fortzuführen, und ich glaube, daß sie hier auf stolze Erfolge verweisen kann.

Im Augenblick beschäftigt die Regierung viel mehr die Sorge, mit einer Überhitzung des Bauvolumens fertig zu werden. Dennoch teile ich die Sorge, die Herr Dr. Nevermann hat und die begreiflicherweise auch die Länder angemeldet haben, den Wohnungsbau auch in den Jahren 1961 und 1962 zu sichern. Herr Dr. Nevermann, das ist in erster Linie eine Frage der **Wohnungsbaufinanzierung**, die von dem Bundeshaushalt, den Haushalten der Länder und der Gemeinden und den finanziellen Möglichkeiten der privaten Bauherren und der Wohnungsbauunternehmen abhängig ist. Im Bundeshaushalt bin ich mit dem Bundesfinanzminister dafür verantwortlich, auch für 1961 ein Bauvolumen von 500 000 Wohnungen sicherzustellen. Ich glaube, Ihnen zusichern zu können, daß, normale Verhältnisse unterstellt — das müssen wir leider in Deutschland bei all diesen Überlegungen, die in die Zukunft weisen, sagen —, das Bauvolumen von 500 000 Wohnungen auch in den Jahren 1961 und 1962 gehalten werden wird. Der Vermittlungsausschuß ist, glaube ich, nicht das geeignete Gremium

(A) dafür, ihn aus Anlaß des vorliegenden Gesetzes mit dieser Frage zu befassen.

Es ist richtig, daß im **sozialen Miet- und Wohnrecht** im Bundestag Bestimmungen anhängig geblieben sind, mit denen der Rechtsausschuß nicht fertig geworden ist. Sie wissen, daß der Bundestag eine Entschließung gefaßt hat, daß diese Bestimmungen — ich hoffe, noch im Laufe dieses Jahres — nachzureichen sind. Ein Vakuum entsteht nicht, vor allem entstehen keine sozialen Härten, weil diese Bestimmungen, von denen Herr Dr. Nevermann sprach, erst im Jahre 1963 und im Jahre 1965 voll in Kraft treten.

Ich darf Sie daher bitten, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben. Ich betone noch einmal, daß dieses Gesetz einen Wendepunkt in der Geschichte des Wohnungswesens darstellt. Es kann Bund, Länder und Gemeinden wie auch das ganze deutsche Volk mit Befriedigung erfüllen, daß wir in zehn Jahren gemeinsamer Arbeit in der Überwindung der größten Volksnot, in der Beseitigung der Wohnungsnot, ein gutes Stück vorwärtsgekommen sind.

Präsident Dr. Röder: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Dann schließe ich die Aussprache.

Meine Herren, ich habe bei der besonders umfangreichen Arbeit, die zu diesen beiden Gesetzen in unserem Hause geleistet werden mußte, alle Veranlassung, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen, Herrn Bürgermeister Dr. Nevermann, den Mitgliedern des Ausschusses und dem Büro an dieser Stelle ein besonderes Wort des Dankes zu sagen. Sie alle mußten eine ungewöhnlich große Arbeit leisten.

(B)

Ich habe nun entsprechend unserer Geschäftsordnung an Sie die Frage zu richten, ob zu dem Gesetz der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird demnach nicht gewünscht.

Es ist nunmehr festzustellen, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll. Wer dem Gesetz zugestimmt wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem **Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (Drucksache 146/60).

Ich erteile das Wort dem Berichterstatter, Herrn Minister Ernst (Nordrhein-Westfalen).

(Unruhe.)

— Ich darf Sie vielleicht bitten, Herr Minister Ernst, einige Sekunden zu warten, bis sich die Umgruppierung

des Hauses vollzogen hat, damit Sie dann ungestört sprechen können. Ich möchte nicht, daß Sie in dieser Unruhe mit Ihrem Bericht beginnen.

(C)

Ernst (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Noch in der 1. Wahlperiode vor nunmehr neun Jahren hat der Deutsche Bundestag der Bundesregierung den Auftrag erteilt, den Entwurf eines Jugendarbeitsschutzgesetzes vorzulegen. Ende 1956 wurde dieser Entwurf dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Er ging mit Ablauf der 2. Wahlperiode im Bundestag unter, wurde zu Beginn der 3. Wahlperiode erneut eingebracht und wurde schließlich vom Bundestag am 20. Mai 1960 in seiner heutigen Fassung verabschiedet.

Das Gesetz bedeutet ohne Zweifel einen **Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht**. Die Arbeitszeit erfährt eine beachtliche Kürzung. Die Ruhepausen werden verlängert. Die Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit wird verbessert. Der Urlaub wird einheitlich auf 24 Werktage, für Jugendliche im Bergbau unter Tage auf 28 Werktage festgesetzt. Akkord- und Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo wird für Kinder und Jugendliche verboten. Im Haushalt und in der Landwirtschaft werden Jugendliche einheitlichen Arbeitsschutzvorschriften unterstellt. Eine gesundheitliche Betreuung der arbeitenden Jugend wird gesetzlich bestimmt.

Unbeschadet dieser unbestrittenen Vorzüge muß aber festgestellt werden, daß die Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang in wichtigen Fragen unberücksichtigt geblieben ist. Dies hat den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik veranlaßt, dem Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** aus den in der Drucksache 146/1/60 unter II aufgeführten Gründen zu empfehlen.

(D)

Zusammenfassend ist zu den Ausschlußempfehlungen folgendes zu bemerken:

Im § 1 Abs. 1 Nr. 2 erscheint die Streichung des letzten Halbsatzes erforderlich, weil geringfügige Gefälligkeiten schon nach der bisherigen Rechtslage nicht unter die Verbotsvorschrift fallen und die Aufnahme des Halbsatzes unbeabsichtigt als neue Ausnahmevorschrift mißverstanden werden könnte.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 wiederholt der Ausschuß den Streichungsvorschlag des Bundesrates aus dem ersten Durchgang unter Bezugnahme auf die damals angeführten Gründe. Zwar ist die Bestimmung, die den erfolgreich geprüften Facharbeiter über 17 Jahre aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausnimmt, gegenüber der ursprünglichen Fassung gemildert worden; jedoch bedeutet sie auch in der neuen Fassung einen Bruch mit dem Prinzip der **Ausdehnung des Jugendschutzes** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der im Schriftlichen Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit — Drucksache 1816 — angeführten Begründung für die Beibehaltung der Bestimmung, daß jugendliche Facharbeiter im Betrieb

(A) mit den vollen Aufgaben eines Erwachsenen betraut werden und im Rhythmus der Erwachsenen mitarbeiten müssen, daß der Jugendliche auf Einstellungsschwierigkeiten stoßen könnte und daß das Problem mit der Einführung des neunten Schuljahres immer mehr an Bedeutung verlieren würde, ist entgegenzuhalten, daß der entscheidende Gesichtspunkt: Schutz der körperlichen und geistigen Entwicklung des Jugendlichen, altersmäßig bedingt und nicht von einer Fachprüfung abhängig ist. Den behaupteten Einstellungsschwierigkeiten steht die Erfahrungstatsache entgegen, daß jugendliche Arbeitskräfte bei Einstellungen heute bevorzugt werden. Das Argument der geringen praktischen Bedeutung dieser Vorschrift mit Rücksicht auf die fortschreitende Einführung des neunten Schuljahres in den Ländern dürfte eher für die Streichung als für die Beibehaltung der Bestimmung sprechen.

Der Ausschuß hält ferner die Streichung des vom Bundestagsausschuß für Arbeit eingefügten § 9 für erforderlich, der die Beschäftigung von fremden Kindern über 12 Jahre in der Landwirtschaft mit leichten und für Kinder geeigneten gelegentlichen Hilfeleistungen vorsieht und eine in seiner Auswirkung nicht zu unterschätzende Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit darstellt. In einem Jugendarbeitsschutzgesetz sollte die Schutzbedürftigkeit der Kinder den Vorrang haben. Die Bestimmung erscheint besonders auch deshalb nicht tragbar, weil sie keine zeitliche Begrenzung der täglichen Beschäftigungszeit vorsieht.

(B) Mit der Neufassung des § 10 Abs. 1 spricht sich der Ausschuß für eine **einheitliche obere Arbeitszeitgrenze** für alle Jugendlichen, und zwar täglich 8 Stunden und wöchentlich 40 Stunden, aus. Die Unterscheidung in dieser Frage zwischen Jugendlichen bis zu 16 Jahren und Jugendlichen über 16 Jahre erscheint nach den eingehenden Studien namhafter Arbeitsphysiologen nicht vertretbar. Unter Berücksichtigung der Entwicklung zur 40-Stunden-Woche sollte für Jugendliche nicht eine gesetzliche Begrenzung vorgeschlagen werden, die dieser Entwicklung entgegensteht. Mit der Beseitigung des Unterschieds folgt der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang, in dem er sich mit der Bundesregierung für eine einheitliche Arbeitszeitregelung aussprach.

In Auswirkung der vorgeschlagenen Herabsetzung der Wochenarbeitszeit auf höchstens 40 Stunden in § 10 Abs. 1 erscheint dem Ausschuß die Minderung der Arbeitszeit für Jugendliche im Familienhaushalt (§ 24) auf 45 Stunden je Woche und für Jugendliche in der Landwirtschaft (§ 30) auf 80 Stunden je Doppelwoche in den Wintermonaten und 90 Stunden je Doppelwoche in den Sommermonaten die notwendige Konsequenz.

Zu § 38, der das **Verbot von Akkord- und Fließarbeit** mit vorgeschriebenem Arbeitstempo für Kinder und Jugendliche sowie die Möglichkeit von Ausnahmen regelt, beantragt der Ausschuß die Einbeziehung von sonstigen Arbeiten in das Verbot, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann. Diese Aus-

weitung des Beschäftigungsverbots in Abs. 1, die in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen dienen soll, entspricht weitgehend der Regierungsvorlage. Der Ausschuß geht noch einen Schritt weiter, wenn er im Hinblick auf die durch derartige Arbeiten erwachsenden Gesundheitsgefahren die Streichung des Abs. 2 und damit die Beseitigung von Ausnahmegewilligungen durch die Aufsichtsbehörde für Jugendliche über 16 Jahre fordert.

Zum Sechsten Abschnitt über die **gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen** wird eine Neufassung der §§ 45 bis 48 vorgeschlagen, die weitgehend einer Wiederherstellung des Regierungsentwurfs bzw. der Fassung des Bundestagsausschusses für Arbeit gleichkommt.

Die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverbots bei Nichtbeachtung der Untersuchungsvorschriften in § 45 ist im Interesse des Gesundheitsschutzes der Jugendlichen und der Durchsetzbarkeit der Vorschrift erforderlich. Bei der Durchführung der Untersuchungen, der Ausstellung von Bescheinigungen und Mitteilungen ist die vom Bundestag beschlossene Fassung unzureichend, weil dem Arbeitgeber durch die vorgesehene Mitteilung des Arztes über die erfolgte Untersuchung nicht bekannt würde, mit welchen Arbeiten er den Jugendlichen nicht beschäftigen darf, wenn dessen Gesundheit nicht gefährdet werden soll. Es würde allein dem Personensorgeberechtigten obliegen, sich einzuschalten, wenn der Jugendliche mit ungeeigneten Arbeiten beschäftigt wird. Erfahrungsgemäß würde dann aber in vielen Fällen nichts unternommen werden, weil möglicherweise die Ausbildung des Jugendlichen gefährdet erschiene.

Zu § 47 wird die Beibehaltung der Mitteilung des Arbeitgebers an die Aufsichtsbehörde über das Urteil des Arztes hinsichtlich der Beschäftigung der Jugendlichen mit bestimmten Arbeiten gewünscht, um die Aufsichtsbehörde in die Lage zu versetzen, etwa erforderliche Maßnahmen zu treffen.

Auch die Möglichkeit der Anordnung einer Untersuchung, eines Beschäftigungsverbots oder einer Beschäftigungsbeschränkung durch die Aufsichtsbehörde, wie sie der Vorschlag zu § 48 vorsieht, liegt ausschließlich im Interesse des Jugendlichen.

Zusammenfassend ist zum Fragenkomplex der gesundheitlichen Betreuung, der im Bundestag unter dem Gesichtspunkt einer stärkeren Betonung des Elternrechts und der ärztlichen Schweigepflicht eine Abschwächung erfuhr, hervorzuheben, daß das allgemeine Interesse an der Gesunderhaltung des Nachwuchses nach Ansicht des Ausschusses eine strengere Regelung im Sinne der Anträge rechtfertigt.

Zu § 50 schlägt der Ausschuß vor, die **Kosten** der erstmaligen Untersuchungen und der vorzeitigen Nachuntersuchungen dem Land, die der übrigen Untersuchungen aber dem Arbeitgeber aufzuerlegen. Auch mit dieser Neufassung der Bestimmung wird lediglich die Regierungsvorlage wiederhergestellt. Die Belastung der Arbeitgeber mit den

- (A) Kosten der Nachuntersuchungen erscheint schon deshalb begründet, weil eine etwaige Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Jugendlichen auch durch die Art der Beschäftigung verursacht sein kann.

Schließlich empfiehlt der Ausschuß mit der Einfügung eines neuen § 61a die im Regierungsentwurf bereits vorgesehene **Mitteilungspflicht** Dritter, die die Lehrer an gemeinbildenden Schulen und an Berufsschulen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde im Einzelfall verpflichten soll, Wahrnehmungen über die Verletzung von Jugendarbeitsschutzbestimmungen mitzuteilen. Die Praxis hat gezeigt, daß insbesondere Lehrer Hinweise bei derartigen Verstößen geben können. Die Festlegung einer solchen Mitteilungspflicht würde ohne Zweifel eine bessere Einhaltung des Gesetzes bewirken. Dem Einwand, daß durch die Mitteilungspflicht das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrer und Schüler gestört werden könnte, steht entgegen, daß es auch Aufgabe der Lehrer ist, bei den Jugendlichen auf die Beachtung der Gesetze hinzuwirken.

Wegen der übrigen Ausschlußempfehlungen verweise ich auf die Drucksache 146/1/60. Bei ihrer Annahme würden sich die in der Zu-Drucksache 146/1/60 aufgeführten redaktionellen Änderungen als Folge ergeben.

- Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich bei seinen Empfehlungen, die er einstimmig oder mit überwiegender Mehrheit beschlossen hat, von der Erwägung leiten lassen, daß es zum Schutz der arbeitenden Jugend in einer Zeit stürmischer technischer Entwicklung besonderer Vorsichtsmaßnahmen bedarf und daß die praktische Durchführung dieser Maßnahmen gesichert sein muß. Er stützt sich bei seinen Beschlüssen weitgehend auf die Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang.
- (B)

Ich darf das Hohe Haus im Namen des Ausschusses bitten, der Ausschlußempfehlung zu folgen und dementsprechend die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in der Drucksache 146/1/60 unter II aufgeführten Gründen zu beschließen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Ausschlußempfehlungen und die Anträge einzelner Länder liegen Ihnen in den Drucksachen vor. Bevor wir über sie abstimmen, habe ich nach § 12 der Geschäftsordnung festzustellen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt.

Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; dann hat der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich bitte, die Drucksache 146/1/60 zur Hand zu nehmen. Ich werde versuchen, einige Ziffern zusam-

menzufassen, damit wir schneller vorankommen, (C) sofern Sie damit einverstanden sind.

Zunächst Ziff. 1 bis 4!

(Zurufe: Getrennte Abstimmung!)

— Dann müssen wir über die Ziffern einzeln abstimmen. Ziff. 1! — Abgelehnt!

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 4! Bei Annahme von Ziff. 4 entfällt der Antrag Baden-Württemberg Drucksache 146/4/60. Wer wünscht Ziff. 4 zuzustimmen? — Das ist die Mehrheit. Dann entfällt der Antrag Drucksache 146/4/60.

Wir stimmen ab über den Antrag Niedersachsen Drucksache 146/3/60. — Das ist die Mehrheit; dem Antrag ist zugestimmt.

Ziff. 5 der Drucksache 146/1/60! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Abgelehnt!

Ziff. 9 und 10 gemeinsam! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16! — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 17! — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 18! — Desgleichen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Dann kommt der Antrag Schleswig-Holstein Drucksache 146/2/60. — Das ist die Mehrheit.

Schließlich Ziff. 20 der Drucksache 146/1/60! — Das ist die Mehrheit.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich des Gesetzes zum **Schutze der arbeitenden Jugend die Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen zu **verlangen**.

Ich darf die Zustimmung des Hauses unterstellen, daß mit den soeben angenommenen Anrufungsgründen auch die entsprechenden redaktionellen Änderungen in der Zu-Drucksache 146/1/60 angenommen sind.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes (Drucksache 124/60).

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes vom 19. Oktober 1956 vor-

(A) gelegt. Das Bundesleistungsgesetz ist bis jetzt lediglich in seinem manöverrechtlichen Teil — abgesehen von der Bereinigung der Requisitionsfälle — in der Praxis angewandt worden. Erfahrungen über die Brauchbarkeit der bestehenden Regelung konnten daher nicht gesammelt werden.

Mit der Novelle soll das Bundesleistungsrecht dem „Verteidigungsfall“ und dem „drohenden Verteidigungsfall“ angepaßt werden. Auf diese beiden Begriffe aufbauend, sollen die Struktur des Bundesleistungsgesetzes stark verändernde Rechtsnormen geschaffen werden. Die beabsichtigte Neuregelung wird sich aber alsbald nach ihrem Inkrafttreten auswirken, weil auf Grund der vorgesehenen Bestimmungen Maßnahmen bereits in Friedenszeiten getroffen oder wenigstens vorbereitet werden sollen.

Die wichtigsten Neuerungen betreffen:

1. Änderung der Art und des Inhaltes der zulässigen Leistungsanforderungen,
2. Bestimmung von Bundeswehrbehörden zu Anforderungsbehörden für den militärischen Bedarf,
3. Erweiterung der Auskunftspflicht,
4. den neu geschaffenen Bereitstellungsbescheid,
5. die Vollziehbarkeit des Leistungsbescheides, seine vereinfachte Zustellung und den Ausschluß des Berufungsverfahrens,
6. Umgestaltung und Ausweitung des Manöverrechts.

(B) Die Vorlage ist im Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates als federführendem Ausschuß behandelt worden. Außerdem war sie Gegenstand der Beratung von fünf weiteren Ausschüssen, nämlich des Rechtsausschusses, des Agrar-ausschusses, des Wirtschaftsausschusses, des Verteidigungsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post. Das Ergebnis der Beratungen liegt Ihnen in der Drucksache 124/1/60 vor.

Drei besonders einschneidende Änderungsvorschläge seien hervorgehoben:

1. Die Novelle bedient sich der Begriffe „Verteidigungsfall“ und „drohender Verteidigungsfall“ und schafft im Zusammenhang damit neue Rechtsnormen. Sowohl der Ausschuß für Innere Angelegenheiten als auch der Rechtsausschuß und der Verteidigungsausschuß schlagen vor, in einem neuen § 1 Abs. 2 die Regierungsvorlage dahin zu ergänzen, daß die Bundesregierung durch besonderen Akt festzustellen hat, wann der „drohende Verteidigungsfall“ eingetreten ist. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt darüber hinaus, eine Mitwirkung des Bundesrates vorzusehen.

2. Der Regierungsentwurf erstrebt als weitere wichtige Änderung die Möglichkeit, Bundeswehrbehörden als Anforderungsbehörden zu bestimmen. Nach § 5 Abs. 2 des Entwurfs hat es den Anschein, als sollten Bundeswehrbehörden nur im Verteidigungsfall und drohenden Verteidigungsfall Anforderungsbehörden sein. Durch das in § 37 Abs. 3 der Vorlage geschaffene Institut des Bereitstellungs-

bescheides und die Ausdehnung der Zuständigkeit(C) der Bundeswehrbehörden auf den Erlaß dieses einem aufschiebend bedingten Leistungsbescheid nahekommenden Bereitstellungsbescheides ist aber nach der Konzeption der Bundesregierung die praktische Handhabung des Bundesleistungsgesetzes auch in Friedenszeiten schon teilweise in die Hand der Bundeswehrbehörden gelegt. Diese müßten allerdings das Einvernehmen mit den zivilen Anforderungsbehörden herstellen. In Spannungszeiten hätten sie sich mit diesen nur ins Benehmen zu setzen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Verteidigungsausschuß empfehlen, wie seither ausschließlich zivile Anforderungsbehörden zuzulassen. — Zur Klarstellung des Inhaltes der Ziff. 5 der Drucksache 124/1/60 muß hervorgehoben werden, daß damit die neugefaßten Absätze 2 bis 4 des § 5 wegfallen, dieser Paragraph insoweit also seine alte Fassung behält. Auf die entsprechende Berichtigung in dem Fernschreiben Zu-Drucksache 124/1/60 darf ich Bezug nehmen.

Der Vorschlag des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post beläßt es bei Bundeswehrbehörden als Anforderungsbehörden, schränkt aber allgemein die Zuständigkeit von Bundesbehörden gegenständlich ein.

Die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Verteidigungsausschusses hat eine Reihe von Streichungen im Regierungsentwurf zur notwendigen Folge.

3. Das Manöverrecht soll den vorbeschriebenen Änderungen der Regierungsvorlage angeglichen, den Bedürfnissen der Bundeswehr angepaßt und mit den Bestimmungen des noch nicht ratifizierten Zusatzvertrages zum Truppenvertrag abgestimmt werden, um die Bundeswehr mit den Stationierungstreitkräften manöverrechtlich gleichzustellen. (D)

Die Ausschüsse haben gegen diesen Teil der Novelle teilweise erhebliche Bedenken geltend gemacht. Sie schlagen einerseits verschiedene Änderungen der Regierungsvorlage vor; andererseits empfehlen sie, es bei dem geltenden Manöverrecht zu belassen.

Weitere zahlreiche Empfehlungen der Ausschüsse befassen sich mit rechtlich nicht unbedeutenden Neuerungen der Regierungsvorlage, die aber gegenüber den dargestellten Hauptproblemen der Novelle nicht so sehr ins Gewicht fallen.

Wegen der Einzelheiten dieser Vorschläge und Empfehlungen der Ausschüsse sowie sonstiger Anregungen mehr formaler und redaktioneller Natur darf ich auf die Ausschußprotokolle und nochmals auf die Drucksache 124/1/60 verweisen.

Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren!

Zu den von den Ausschüssen des Bundesrates empfohlenen Änderungen der Novelle zum Bundesleistungsgesetz darf ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Der von mehreren Ausschüssen des Bundesrates vorgeschlagenen Ergänzung des § 1 des Bun-

(A) desleistungsgesetzes, wonach die Ausübung der an den **drohenden Verteidigungsfall** geknüpften Befugnisse der Exekutive von einer förmlichen **Feststellung der Bundesregierung** abhängig gemacht werden soll, stimmt die Bundesregierung zu. Dagegen bestehen gegen den Antrag des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, daß diese Feststellung **mit Zustimmung des Bundesrates** erfolgen solle, nach der Auffassung der Bundesregierung verfassungsrechtliche und erhebliche verteidigungspolitische Bedenken. Die Fälle, in denen eine Mitwirkung des Bundesrates bei der Gesetzgebung und Verwaltung zulässig ist, sind im Grundgesetz abschließend geregelt. Im vorstehenden Fall handelt es sich um einen reinen Regierungsakt im Bereich der Verteidigung, der in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesregierung fällt. Auch aus Art. 59 a GG, der selbst bei der Feststellung des Verteidigungsfalles eine Mitwirkung des Bundesrates nicht vorsieht, wird man folgern dürfen, daß eine solche Mitwirkung bei der Feststellung des drohenden Verteidigungsfalles verfassungsrechtlich gleichfalls nicht gewollt ist.

Der federführende Ausschub verweist zur Rechtfertigung seines Begehrens, den Bundesrat an der Feststellung des drohenden Verteidigungsfalles zu beteiligen, auf seinen gleichlautenden Vorschlag zu § 1 Abs. 3 des Entwurfs eines Notdienstgesetzes. Dem ist entgegenzuhalten, daß gegen eine solche Regelung beim Notdienstgesetz die gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, daß an die Feststellung des drohenden Verteidigungsfalles dort aber immerhin noch die Befugnis zu Einzeleingriffen gegenüber den Staatsbürgern geknüpft ist, während die Feststellung im vorliegenden Entwurf lediglich verwaltungsinterne Bedeutung hat. Die beiden Fälle sind also schwerlich vergleichbar.

(B) Es kommt hinzu, daß die Bundesregierung ihre Feststellung des drohenden Verteidigungsfalles aller Voraussicht nach im Rahmen des Verteidigungsbündnisses mit der NATO treffen muß, so daß dem Bundesrat wenig Raum zur Betätigung seiner eigenen Entschließungsfreiheit verbleiben würde. Dieselben Überlegungen haben den Bundesrat wohl auch bewogen, bei der gleichartigen Bestimmung des § 47 c des Wehrpflichtänderungsgesetzes von dem Verlangen nach seiner Einschaltung abzusehen. Die Feststellung der Bundesregierung wird zudem in der Regel sehr kurzfristig getroffen werden müssen. Die verteidigungswichtige Einhaltung dieser kurzen Frist könnte aber gefährdet werden, da die Mitwirkung des Bundesrates zwangsläufig eine Verzögerung der Entscheidung der Bundesregierung mit sich bringen dürfte. Die Bundesregierung bittet deshalb, von einer Einschaltung des Bundesrates bei der Feststellung des drohenden Verteidigungsfalles Abstand zu nehmen.

2. Die Bestimmung von **Bundeswehrbehörden zu Anforderungsbehörden** in § 5 Abs. 2 — Erlaß des Leistungsbescheides — und § 37 Abs. 3 — Erlaß des Bereitstellungsbescheides — ist zweifellos eine der wichtigsten und einschneidendsten Änderungen des Bundesleistungsgesetzes durch die Novelle.

(C) Der von dem federführenden Ausschub und dem Verteidigungsausschub vertretenen Auffassung, daß auch die **Deckung des speziellen militärischen Sachbedarfs** — ich darf auf § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 hinweisen — durch die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung erfolgen solle, vermag die Bundesregierung nicht zu folgen. Es sind gewichtige verteidigungspolitische Gesichtspunkte, die gegen eine Betrauung der zivilen Verwaltung mit dieser Aufgabe und für ihre Wahrnehmung durch die Behörden der Verteidigungsverwaltung sprechen. Ebenso wie auf dem personellen Sektor die Mob-Planung und die Mob-Vorbereitung bei den Behörden des Verteidigungsressorts — bei der Wehersatzverwaltung — liegt, ist es aus militärischen Gründen dringend geboten, daß auch die Mob-Planung und -Vorbereitung auf dem Materialsektor in der Hand der Verteidigungsverwaltung liegt. Ihre Behörden nehmen damit eine Aufgabe wahr, die ihnen der Verfassungsgesetzgeber in Art. 87 b Abs. 1 GG ausdrücklich vorbehalten hat. Die Übertragung dieser Aufgabe auf die Bundeswehrverwaltung bedarf gemäß Art. 87 b Abs. 1 Satz 4 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil die Behörden der Bundeswehrverwaltung damit zu Eingriffen in Rechte Dritter ermächtigt werden.

Ich bin im übrigen nicht sicher, ob die Länder erkannt haben, welches Ausmaß — ich möchte beinahe sagen, welches Übermaß — an Verwaltungsarbeit mit der Übernahme der **materiellen Mob-Vorbereitungen** für die Streitkräfte bereits im Frieden auf die unteren Verwaltungsbehörden zukommen würde. Es geht nicht nur darum, das materielle Potential zu erfassen, zu mustern und Bereitstellungsbescheide zu erlassen, sondern auch darum, dieses Material in Hinblick auf die ständigen Veränderungen der militärischen Mob-Planungen und der zivilen Nutzung und Verwendung laufend zu überwachen, d. h. Bereitstellungsbescheide aufzuheben, neu zu erlassen oder zu ändern. Für diese Aufgaben aber sind die Behörden der Bundeswehrverwaltung besser geeignet als die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung, deren Blick und Interesse im Frieden auf ganz andere Aufgaben gerichtet sind und gerichtet sein müssen als auf die Mob-Vorbereitung der Streitkräfte.

Es ist ferner von besonderer Bedeutung, daß bei einem drohenden Verteidigungsfall oder im Verteidigungsfall selbst auch die Realisierung der Bereitstellungsbescheide und die Anforderung des Ersatzbedarfs in der Hand der auf den Bedarf der Streitkräfte und auf das Zusammenwirken mit ihnen eingespielten, einer gemeinsamen obersten Führung unterstehenden Behörden der Bundeswehrverwaltung liegt. Diese Notwendigkeit ist um so mehr gegeben, als der Zeitraum, der für eine Mobilisierung zur Verfügung steht, unter Umständen nicht mehr wie früher Wochen und Monate, sondern bestenfalls Tage und Stunden betragen kann.

Durch die Bestellung von Bundeswehrverwaltungsbehörden zu Anforderungsbehörden — ich betone: für den speziellen militärischen Sachbedarf — wird auch die einheitliche und selbst im Verteidigungs-

(A) fall wirksame Gesamtplanung nicht gefährdet, da die Zusammenarbeit zwischen den militärischen und den zivilen Anforderungsbehörden durch das in § 37 Abs. 3 vorgeschriebene Einvernehmen in Friedenszeiten und durch das Benehmen im Spannungs- und Verteidigungsfall hinreichend gesichert ist. Dazu kommt noch die Vorschrift des § 5 Abs. 4, wonach die Behörden der Bundeswehrverwaltung bei ihren Anforderungen die Bedürfnisse für andere verteidigungswichtige Aufgaben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zu berücksichtigen haben. Gerade die Tatsache, daß die Verteidigungsverwaltung bei allen Anforderungen in Friedenszeiten das Einvernehmen mit den Behörden der inneren Verwaltung herzustellen hat, schließt nach Ansicht der Bundesregierung die Gefahr aus, daß die Interessen der inneren Verwaltung durch die neue Befugnis der Wehersatzbehörden beeinträchtigt werden. Die Bundesregierung hat außerdem bei der Verabschiedung der Novelle einen Kabinettsbeschluß gefaßt, wonach Leistungsanforderungen der Bundeswehrverwaltung, einschließlich der Bereitstellungsbescheide, nur auf Grund eines mit den Bundesressorts abgestimmten Bedarfsdeckungsplanes ergehen können.

Aus all diesen Gründen bittet die Bundesregierung, der in den §§ 5 und 5 a der Novelle vorgesehenen Regelung zuzustimmen.

(B) 3. Nach einem Vorschlag des Agrarausschusses soll ferner für die vorübergehenden Zwecken dienende **Anforderung von bebauten und unbebauten Grundstücken** die alte Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesleistungsgesetzes wieder hergestellt werden. Diese Fassung, die im Gegensatz zum vorliegenden Regierungsentwurf — ich darf hinweisen auf § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Novelle — eine Inanspruchnahme von bebauten und unbebauten Grundstücken nur „zur Unterbringung von Personen oder Lagerung von Gegenständen“ und nur dann erlaubt, wenn die Anforderungen „den im § 1 genannten Zwecken unmittelbar zu dienen bestimmt und hierzu geeignet sind“, ist für den Spannungs- und Verteidigungsfall in doppelter Hinsicht zu eng und daher ungenügend. Bei dieser Fassung wäre es zum Beispiel nicht möglich, Gebäude und unbebaute Grundstücke für die mittelbaren Zwecke eines Verteidigungsfalles, für die Unterbringung von Flüchtlingen und Evakuierten, für die Unterbringung lebenswichtiger, aber nicht unmittelbar der Verteidigung dienender Wirtschaftsbetriebe und dergleichen, in Anspruch zu nehmen. Es wäre außerdem zweifelhaft, ob bei der in der alten Fassung enthaltenen weiteren Einschränkung auf die „Unterbringung von Personen oder Lagerung von Gegenständen“ die vorübergehende Verlagerung von Betrieben, die Verlegung von Versorgungsleitungen und die Errichtung zeitweiliger Verteidigungsanlagen im Wege der Anforderung durchgeführt werden könnte. Die Wiederherstellung der alten Fassung kann auch nicht damit begründet werden, daß sie zur Beschränkung dieser Anforderungen auf das notwendige und vertretbare Ausmaß erforderlich sei und dem Interessenausgleich diene, da diese Gesichtspunkte bereits nach § 3 des Bundesleistungs-

gesetzes zu berücksichtigen sind. Die Bundesregierung bittet deshalb, an der in der Novelle enthaltenen vereinfachten Fassung dieser Vorschrift festzuhalten. (C)

4. Der federführende Ausschuß hat weiter beantragt, in § 39 des Entwurfs die sofortige **Vollziehbarkeit des Leistungsbescheides** nur im Verteidigungsfall oder bei einem drohenden Verteidigungsfall zuzulassen, weil in Friedenszeiten ein so weitgehender Eingriff in die Rechtsstellung des Leistungspflichtigen nicht geboten sei. Ich darf jedoch darauf hinweisen, daß zu den Leistungsbescheiden auch der **Bereitstellungsbescheid** — § 37 Abs. 3 — zählt, dessen sofortiger Vollzug z. B. für Manöverzwecke nach § 72 a der Novelle notwendig werden kann, wenn der Zweck der Übung es erfordert. Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, daß Leistungsbescheide nicht nur für den Verteidigungszweck, sondern auch für die übrigen Zwecke des § 1, z. B. zur Erfüllung der zwischenstaatlichen Verpflichtungen gegenüber den Stationierungstreitkräften oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes, möglich sein müssen. Auch in diesen Fällen könnte sich der Mangel einer Möglichkeit, den Leistungsbescheid sofort zu vollziehen, sehr schädlich auswirken. Die Bundesregierung bittet daher, der von ihr gewählten Fassung des § 39 der Novelle zuzustimmen.

5. Mit der Neufassung des § 66 Abs. 2 der vorliegenden Novelle soll die Grundsatzbestimmung über das **Manöverrecht** der für die Entsendestaaten (D) geltenden Regelung in Art. 45 des **Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut** angepaßt werden. Dieses Abkommen ist zwar noch nicht ratifiziert, aber von den Vertragspartnern bereits unterzeichnet und wird voraussichtlich in der nächsten Zeit der Bundesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt und sodann dem Bundesrat zugeleitet werden. Die Bundesregierung hat sich daher für verpflichtet gehalten, die in dem Abkommen vorgesehene Neuregelung des Manöverrechts — zur Vermeidung nachträglicher Änderungen — schon bei der Einbringung der Novelle zum Bundesleistungsgesetz zu berücksichtigen, zumal die Gleichstellung der Bundeswehr mit den Stationierungstreitkräften in manöverrechtlicher Hinsicht aus verteidigungswichtigen Gründen dringend geboten erscheint. Ohne diese Gleichstellung ist, zumal bei den ständig häufiger werden gemeinsamen NATO-Übungen, eine Integrierung der Bundeswehr in die NATO-Streitkräfte nicht durchführbar.

Bei der Neufassung des § 66 Abs. 2 geht es aber auch darum, der Bundeswehr den zur Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgaben notwendigen Übungsraum zu sichern. Die Beschaffung von Übungsplätzen ist für die Bundeswehr mit ihrer fortschreitenden Aufstellung zu einer Lebensfrage geworden, und die Verteidigungsverwaltung ist gehalten, die im nationalen Raum gegebenen Übungsmöglichkeiten auszuschöpfen, unbeschadet ihrer Bemühungen, auch im Ausland Ausbildungsmöglichkeiten zu erschließen. Die Bundesregierung ist dabei der Auffassung,

(A) daß der Wegfall des bisherigen § 66 Abs. 2 Satz 2 — der sogenannten **Niedersachsenklausel** — und die Ersetzung durch die auf die Belange des Einzelfalles abgestellte Neuregelung der Novelle den Belangen des Betroffenen besser gerecht wird als die bisherige starre Regelung. Der bisherige § 66 Abs. 2 Satz 2 war und ist auch keinesfalls dazu bestimmt, besonders schutzwürdiges Gelände vor einer wiederholten Inanspruchnahme für Manöverzwecke zu bewahren; der Schutz der besonders schutzbedürftigen Anlagen und Einrichtungen ist vielmehr im § 68 Abs. 2 abschließend geregelt. Die Bundesregierung bittet deshalb, der in der Novelle vorgesehenen Neufassung des § 66 Abs. 2 zuzustimmen.

Die Bundesregierung hat auch gegen einige weitere Änderungsvorschläge — z. B. zu den §§ 3 Abs. 3, 69, 70 Abs. 1, 80 a — Bedenken, möchte aber, um den Ablauf der Sitzung nicht zu verzögern, von einer Erörterung dieser Detailprobleme im ersten Durchgang absehen. Sie behält sich vor, ihre Einwendungen gegen diese Änderungsvorschläge im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geltend zu machen.

Präsident Dr. Röder: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall; dann schließe ich die Aussprache. Die Drucksachen mit den Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse und den Anträgen der Länder liegen Ihnen vor; ich werde sie bei der Abstimmung aufrufen.

(B) In der zu-Drucksache 124/1/60 liegt eine Berichtigung des Wortlauts der Empfehlung unter lfd. Nr. 5 Buchstabe a) der Ausschlußempfehlungen vor.

Die Drucksache, die wir jetzt zur Hand nehmen müssen, ist Drucksache 124/1/60. Daraus rufe ich zunächst auf:

Ziff. 1 a) — a) schließt b) aus. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a) — Angenommen!

Ziff. 2 b) — Abgelehnt!

Ziff. 2 c) — Angenommen!

Ich rufe jetzt auf den Antrag des Landes Hessen, Drucksache 124/2/60. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Ziff. 2 d) — Angenommen!

Ziff. 3 a) — Angenommen!

Ziff. 3 b) — Angenommen!

Ziff. 4 a) — a) schließt b) aus. — Mehrheit!

Ziff. 5 a. — Dieser Absatz ist berichtigt durch die zu-Drucksache 124/1/60, die ich einleitend erwähnt habe. Wer der Empfehlung Ziff. 5 a zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. a) schließt b) aus, schließt auch den Antrag Hamburg — Drucksache 124/5/60 — aus.

In der Begründung zu Ziff. 5 a letzter Absatz muß es richtig heißen: „Den berechtigten Anliegen der Regierungsvorlage wird dadurch Rechnung getra-

gen, . . .“. Das Wort „dagegen“ in der 2. Zeile ist (C) also durch das Wort „dadurch“ zu ersetzen.

Ziff. 6 a) — Angenommen! Damit ist b) erledigt, ebenso der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 124/3/60.

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9 — Angenommen!

Ziff. 10 a) — Mehrheit!

Ziff. 10 b) — Mehrheit!

Ziff. 10 c) — Mehrheit!

Ziff. 11! — Mehrheit!

Ziff. 12 a) — Mehrheit!

Ziff. 12 b) — Mehrheit! 12 b widerspricht dem Hamburger Antrag aus Drucksache 124/6/60, der damit erledigt ist.

Ziff. 13! — Mehrheit!

Antrag des Landes Niedersachsen — Drucksache 124/4/60! — Abgelehnt!

Ziff. 14 a) — Mehrheit! — Ziff. 14 b ist damit erledigt.

Ziff. 15 a) — Mehrheit! b) ist damit erledigt.

Ziff. 16! — Mehrheit!

Ziff. 17! — Mehrheit!

Ziff. 18! — Mehrheit!

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20 a) — Mehrheit!

Ziff. 20 b) — Angenommen!

Ziff. 21! — Mehrheit!

Ziff. 22! — Mehrheit!

Ziff. 23! — Mehrheit!

Ziff. 24! — Angenommen!

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes wie beschlossen Stellung nimmt und im übrigen keine Einwendungen erhebt. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (2. AndG HHG) (Drucksache 152/60).

Schellhaus (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit der Drucksache Nr. 152/60 ist dem Hohen Haus der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des

A) Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden, zugeleitet worden, dessen Fassung dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen des Bundestags (Drucksache 1855) entspricht. Die beiden nachträglich vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art und unbeachtlich. Der Entwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 116. Sitzung am 20. Mai 1960 in zweiter und dritter Beratung angenommen worden.

Ein erster Entwurf hat dem Hohen Hause bereits mit der Drucksache 92/59 zur Beratung vorgelegen. Das Hohe Haus hat hierzu in seiner 204. Sitzung am 17. April 1959, wie aus der Anlage zum Schreiben des Herrn Präsidenten vom 17. April 1959 an den Herrn Bundeskanzler ersichtlich, Stellung genommen. Im übrigen hat das Hohe Haus gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Bundestag ist diesen Vorschlägen des Bundesrats bis auf die Streichung des § 9 a Abs. 7 — jetzt Abs. 5 — (Wegfall der Ermächtigung der Bundesregierung zur Einführung von Dringlichkeitsstufen durch Rechtsverordnung) im wesentlichen gefolgt. Von dieser bereits in der geltenden Fassung des Häftlingshilfegesetzes enthaltenen Ermächtigung hat die Bundesregierung bisher keinen Gebrauch gemacht. Die Beibehaltung der Ermächtigung wird dessenungeachtet als nicht unzweckmäßig im Hinblick auf eventuelle künftige Entwicklungen angesehen. An weiteren auf die Beratungen in den Ausschüssen und im Bundestag zurückgehenden wichtigen Änderungen enthält der zur Beschlußfassung vorliegende Entwurf folgende:

Zu Art. I Nr. 4. Die in § 9 a Abs. 3 des Erstentwurfes vorgesehene Begrenzung der Eingliederungshilfen auf höchstens 8000 DM ist gestrichen worden.

Zu Art. I Nr. 4 a. Die **zusätzliche Eingliederungshilfe** nach § 9 b wird nicht vom fünften Gewahrsamsjahre an (so der Regierungsentwurf), sondern vom dritten Gewahrsamsjahre an, frühestens also vom 1. 1. 1949, gegeben. Der Berechnung wird ferner nicht das vollendete halbe Gewahrsamsjahr (so der Regierungsentwurf), sondern jedes Gewahrsamsvierteljahr mit 250 DM zugrunde gelegt.

Zu Art. I Nr. 6. Die neue Vorschrift des § 10 a sieht bei der Entscheidung über die Anträge auf Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 sowie auf Gewährung von Leistungen nach § 9 a Abs. 1 und § 9 b die **Mitwirkung eines Ausschusses** vor. Der Ausschuß soll keine Entscheidungsbefugnis, sondern nur beratende Funktion haben. Damit ist Bedenken seitens der Länder Rechnung getragen worden, die sich aus verfassungspolitischen Erwägungen über Eingriffe in die Verfahrensregelung ergeben könnten. Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit der Ausschüsse sollen die Landesregierungen erlassen.

In grundsätzlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß der Entwurf die Frage, ob es möglich ist, die poli-

tischen Häftlinge, die bisher der Höhe nach die (C) Leistungen des **Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** erhalten, von den Kriegsgefangenen abzuheben und ihnen besondere und erhöhte Hilfen zu gewähren, positiv beantwortet hat. Dagegen findet eine vollständige Angleichung der politischen Häftlinge an die Entschädigungen und Leistungen des **Bundesentschädigungsgesetzes** aus den in der Bundestags-Drucksache 1855 näher dargelegten Gründen nicht statt.

Fragen von Gewicht, die die Einleitung eines Verfahrens nach Art. 77 Abs. 2 GG durch die Länder geboten erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Hohen Hause, der Vorlage zuzustimmen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein Antrag des Landes Bayern in Drucksache 152/1/60 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Ich darf zunächst fragen, wer diesem Antrag des Landes Bayern auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmen möchte. — Das ist außer Bayern nur noch Hamburg; damit ist der Antrag abgelehnt.

Ich darf somit feststellen, daß der Bundesrat **geschlossen** hat, dem vom Deutschen Bundestag in seiner 116. Sitzung am 20. Mai 1960 verabschiedeten **Zweiten Änderungsgesetz zum Häftlingshilfegesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

(D)

Punkt 7 der Tagesordnung:

Sechstes Strafrechtsänderungsgesetz (Drucksache 144/60).

Dr. Flehinghaus (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der vorliegende Entwurf betrifft im wesentlichen drei Änderungen des Strafgesetzbuches.

Die bedeutungsvollste Änderung und damit das Kernstück des Entwurfs, die Neufassung des § 130 des Strafgesetzbuches, ist bereits am 6. Februar 1960 in diesem Hohen Hause beraten worden. Ich darf daran erinnern, daß die damaligen Beratungen noch unter dem unmittelbaren Eindruck der allseitigen tiefen Beunruhigung und berechtigten Empörung standen, die durch eine Reihe von höchst bedauerlichen Vorfällen ausgelöst worden waren. Ich erwähne nur die Freveltat an der Kölner Synagoge in der Weihnachtsnacht und die weiteren üblen **antisemitischen Schmierereien** in verschiedenen Orten unserer Bundesrepublik. Das Hohe Haus hat im Februar dieses Jahres in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf das Bedürfnis nach einer Änderung des § 130 des Strafgesetzbuches eindeutig bejaht. Dabei war auch die Erwägung maßgebend, daß es in bestimmten Situationen Aufgabe des Gesetzgebers ist, durch ein eindeutiges Bekenntnis zu den unantastbaren Rechtsgütern des menschlichen Gemeinschaftslebens der allgemeinen Rechtsauffassung des Volkes sichtbaren Ausdruck zu geben. Zu

(A) diesen fundamentalen Rechtsgütern der Gesellschaft gehört der **Rechtsfrieden**. Er muß unter allen Umständen geschützt werden gegenüber Gefahren, die aus gemeinschaftszerstörenden kollektiven Verleumdungen und Beschimpfungen und erst recht aus der Erzeugung von Haßgefühlen gegenüber Gliedern der Gemeinschaft erwachsen. Die unbedingte Wahrung des Rechtsfriedens ist ein allgemeines Anliegen aller Bürger, auch wenn sich die Angriffe der jüngsten Vergangenheit nur gegen unsere jüdischen Mitbürger richteten; denn der Rechtsfrieden, den es gegen Willkür und Intoleranz zu verteidigen gilt, ist im Rechtsstaat unteilbar.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates begrüßt es daher, daß der Bundestag nach eingehenden und von großem Verantwortungsbewußtsein getragenen Beratungen dem § 130 des Strafgesetzbuches unter Verwertung von Anregungen aller Fraktionen des Bundestags eine Fassung gegeben hat, die nicht nur einen umfassenden Schutz des Rechtsfriedens gegenüber dem Mißbrauch der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit gewährleistet, sondern auch den Bedenken Rechnung trägt, die vor allem vom Zentralrat der Juden in Deutschland gegen die ursprüngliche Fassung des Entwurfs erhoben worden sind.

Da das in § 130 unter Strafe gestellte Verhalten sich nunmehr gegen **„Teile der Bevölkerung“** und im Gegensatz zu dem ursprünglichen Entwurf nicht mehr gegen eine „nationale, rassische oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe“ richten muß, wird nicht nur der unerwünschte und nicht gewollte Anschein einer gewissen Absonderung derartiger Bevölkerungsgruppen vermieden, sondern zugleich auch dem Eindruck vorgebeugt, als ob durch die Vorschrift bestimmten Gruppen der Bevölkerung das Vorrecht eines Sonderschutzes mit einer im Ergebnis diskriminierenden Wirkung eingeräumt werden sollte. Auf diese Weise ist der Gefahr begegnet worden, daß von Gesetzes wegen die Vorstellung entsteht, den Juden in der Bundesrepublik werde ein „privilegium“ verliehen, das sich letztlich als „privilegium odiosum“ erweisen würde und die Juden im Verhältnis zu ihren Mitbürgern in eine auch ihnen unerwünschte Sonderstellung bringen könnte.

Da unter „Teile der Bevölkerung“ aber jede Mehrzahl von Personen verstanden werden kann, die als Teil der Gesamtheit durch ein Unterscheidungsmerkmal charakterisierbar ist, wird der Gefahr einer erheblichen Ausweitung des Tatbestandes dadurch begegnet, daß die Handlung des Täters neben der Gefährdung des öffentlichen Friedens zugleich auch ein **Angriff auf die Menschenwürde** anderer darstellen muß. Die damit erreichte Einschränkung des Tatbestandes macht jedoch zugleich folgendes deutlich. Dem Gesetzgeber kommt es bei der Ausgestaltung des § 130 darauf an, eine Schranke aufzurichten gegen Bestrebungen und auch Einzelhandlungen, die Menschen das Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeiten in der staatlichen Gemeinschaft bestreiten und sie als unterwertige Wesen behandeln wollen. Die Nichtbeachtung dieser

Schranke zieht Strafe nach sich. Die der strafgerichtlichen Praxis gestellte Aufgabe, sich mit dem bereits im Grundgesetz verankerten Begriff der „Menschenwürde“ auseinanderzusetzen, ist gewiß nicht leicht. Es darf aber erwartet werden, daß die Gerichte unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des § 130 und bei Fortentwicklung der Rechtsprechung zu dem im früheren und auch im geltenden Recht verwandten Begriff der „entwürdigenden Behandlung“ zu brauchbaren Ergebnissen bei der Anwendung des Gesetzes gelangen werden.

Insgesamt gesehen verdient die jetzige Fassung der Vorschrift, die der einstimmigen Auffassung des Bundestages entspricht, nach der ebenfalls übereinstimmenden Auffassung der Mitglieder des Rechtsausschusses volle Zustimmung. Daß sich in dieser Frage, die im parlamentarischen und außerparlamentarischen Raum lebhaft diskutiert worden ist, eine einheitliche Überzeugung aller verantwortlichen Kreise gebildet hat, kann alle Beteiligten mit tiefer Genugtuung erfüllen und wird von der Öffentlichkeit als Gewähr dafür gewertet werden, daß die Vorschrift des § 130 in ihrem Anwendungsbereich geeignet ist, den öffentlichen Frieden gegen gewissenlose Elemente, die aus Intoleranz oder Verblendung handeln, wirksam zu schützen. Der Wert dieser Vorschrift, die ein Bekenntnis zur Würde der Persönlichkeit und zur Toleranz darstellt, geht über den strafrechtlichen Bereich hinaus. Ihre Bedeutung wird daher nicht in der Häufigkeit ihrer Anwendung, sondern im Gegenteil in der Verhinderung tatbestandsgemäßen Verhaltens gesehen werden müssen.

Gegenüber diesem Kernstück des Entwurfs treten die übrigen Vorschriften etwas zurück. Gleichwohl sind auch sie von erheblicher Bedeutung.

Durch die in Art. 1 Nr. 1 vorgesehene Einfügung des § 96 a des Strafgesetzbuchs wird die Vorschrift des § 4 des Versammlungsgesetzes ersetzt. Ziel dieser Neuregelung ist es, auf Grund der mit der Anwendung vor allem des Versammlungsgesetzes gewonnenen praktischen Erfahrungen eine eindeutige Grundlage zum strafrechtlichen Einschreiten gegen die **Verwendung von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen**, von Parteien, die für verfassungswidrig erklärt worden sind, und von Organisationen, die gemäß Art. 9 Abs. 2 GG unanfechtbar verboten worden sind, zu schaffen. Die Notwendigkeit, gegen die Verwendung derartiger Kennzeichen strafrechtlich einzuschreiten, wird vom Rechtsausschuß unter dem Gesichtspunkt des Staatsschutzes bejaht. Gegen die Ausgestaltung der Vorschrift bestehen keine Bedenken.

Die dritte vom Bundestag beschlossene Änderung betrifft eine Ergänzung des § 189 des Strafgesetzbuchs, der die **Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener** unter Strafe stellt. Einem verständlichen und berechtigten Anliegen entsprechend soll das Erfordernis des Strafantrags dann entfallen, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- oder Willkürherrschaft verloren hat, die Verunglimpfung hiermit im Zusammenhang

(A) steht und antragsberechtigte Angehörige nicht vorhanden sind. Das Andenken dieser Opfer der Gewalt- und Willkürherrschaft gegen Verunglimpfungen unter den angeführten Voraussetzungen von Amts wegen zu schützen, ist eine Aufgabe, die für den Staat eine selbstverständliche Ehrenpflicht sein muß. Die Möglichkeit dazu wird durch die vom Rechtsausschuß ebenfalls einstimmig gebilligte Anfügung des Absatzes 3 an § 189 des Strafgesetzbuchs geschaffen.

Auch im übrigen hat der Rechtsausschuß gegen den vorliegenden Entwurf Bedenken nicht erhoben. Der Rechtsausschuß, der die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes bejaht, hat daher einstimmig beschlossen, dem Bundesrat die Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu empfehlen. Ich habe die Ehre, das Hohe Haus zu bitten, dementsprechend zu beschließen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir sind der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Bedenken gegen das Gesetz werden nicht erhoben. Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem **Sechsten Strafrechtsänderungsgesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

(B) **Fünftes Strafrechtsänderungsgesetz** (Drucksache 143/60).

Hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Der Rechtsausschuß empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Das Plenum schließt sich dieser Empfehlung an.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem **Fünften Strafrechtsänderungsgesetz** einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (12. ÄndG LAG) (Drucksache 147/60).

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a GG **zuzustimmen**. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (Drucksache 154/60).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wie ich feststelle, erhebt sich dagegen kein Widerspruch. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung zur Änderung und Ergänzung der Verwaltungsanordnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz sowie über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbau-gesetz des Bundes vom 20. April 1957 (Drucksache 151/60).

Von einer Berichterstattung kann ebenfalls abgesehen werden. Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlagen dem Bundesrat vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 84 Abs. 2 und 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Benennung von Mitgliedern für den Bundes-schuldenausschuß (Drucksache 120/60).

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht erforderlich. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, **Ministerialrat Dr. Kaiser** (Bayern) wieder und — an Stelle des verstorbenen Ltd. Regierungsdirektor **Dr. Riehle** (Hamburg) — **Ministerialrat Kröner** (Hessen) als Mitglieder des Bundesschuldenaus-schusses zu **benennen**. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Erste Verordnung über den Schutz von Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (1. Strahlenschutzverordnung) (Drucksache 121/60).

Eine Berichterstattung erübrigt sich auch hier. Ich weise auf die inzwischen verteilte Schreibfehlerberichtigung in der zu-Drucksache 121/60 hin.

Zur Abstimmung bitte ich, die Ihnen vorliegende Drucksache 121/1/60 zur Hand zu nehmen. Unter Ziffer I 1 a) befindet sich ein Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Der Wirtschaftsausschuß widerspricht diesem Vorschlag. Ich bitte diejenigen, die der Ziffer I 1 a) zustimmen wollen, das Handzeichen zu geben. — Das ist die Minderheit; damit ist der Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik abgelehnt.

Falls keine Einwendungen erhoben werden, lasse ich über die Ziffern 2 bis 9 gemeinsam abstimmen. Wer für die Ziffern 2 bis 9 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (A) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1960/61) (Drucksache 155/60).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Der Agrarausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß so **beschlossen** ist.

(Zurufe: Stimmenthaltungen!)

— Ich stelle fest, daß sich Bremen und Hamburg der Stimme enthalten haben.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem und ausländischem Weizen im Getreidewirtschaftsjahr 1960/61 (Drucksache 145/60).

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht erforderlich. Der Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

- (B) (Dr. Graf: Stimmenthaltung von Bremen!)

— Ich stelle fest, daß — wiederum bei Stimmenthaltung von Bremen — so **beschlossen** ist.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Sechste Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (Drucksache 149/60).

Von einer Berichterstattung kann ebenfalls abgesehen werden. Der Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Enthält sich Bremen diesmal wieder der Stimme? — Diesmal enthält sich Bremen nicht. Einwendungen werden nicht erhoben. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung **zuzustimmen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung (Drucksache 142/60).

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 18 der Tagesordnung:

(C)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses (Drucksache 137/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen in der Drucksache 137/1/60 vor. Hierüber muß abgestimmt werden. Außerdem liegt ein Antrag des Landes Hessen in der Drucksache 137/2/60 vor. Ich lasse hierüber im Zusammenhang mit den Ausschlußempfehlungen abstimmen.

Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! In der Anlage zu der vorliegenden Änderungsverordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses sind bei einer Reihe von Ländern, insbesondere auch bei Schleswig-Holstein, **Anlagen der Bundeswehr** von der Ortsklasse der betreffenden Gemeinde ausgenommen und der höheren Ortsklasse zugeteilt, obwohl sich die betreffenden Anlagen nicht außerhalb des zusammenhängend bebauten Gemeindegebiets, sondern innerhalb desselben befinden. Allein in Schleswig-Holstein handelt es sich um acht Fälle dieser Art. Durch die **Zuteilung der Sonderanlagen in eine höhere Ortsklasse** werden die betreffenden Gemeinden in zwei Ortsklassen aufgespalten. Die Landesregierung Schleswig-Holstein spricht sich ausdrücklich gegen eine solche unterschiedliche Regelung innerhalb derselben Gemeinde aus, auch wenn sie mit der Notwendigkeit der Beschaffung von Arbeitskräften für die Bundeswehr begründet wird. Die Lebensverhältnisse in diesen Orten sind für die Angehörigen der Bundeswehr im wesentlichen die gleichen wie für die Angehörigen der zivilen Behörden und für andere Arbeitnehmer. Was die Beschaffung von Arbeitskräften betrifft, so haben die zivilen Behörden und die anderen Arbeitgeber mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen wie die Bundeswehr. Werden also die Anlagen der Bundeswehr innerhalb derselben Gemeinde hinsichtlich der Ortsklasse herausgehoben, so wird dies zwangsläufig infolge der unterschiedlichen Entlohnung zu einer Störung des Arbeitsfriedens führen und die zivilen Behörden und die Wirtschaft in dieser Hinsicht vor noch größere Schwierigkeiten als bisher stellen. Zwar gibt der § 13 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes der Bundesregierung die Ermächtigung, Anlagen und Einrichtungen für Sonderzwecke gesondert einer höheren Ortsklasse zuzuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse der betreffenden Gemeinde eine erhebliche Härte bedeutet oder unabweisbare dienstliche Belange es erfordern. Indessen sollte diese Ermächtigung nicht so weit zur Anwendung gelangen, daß sie zu der Zwangslage führt, entweder die soeben dargestellte Gefahr der Störung des Arbeitsfriedens in der betreffenden Gemeinde hinzunehmen oder die Gemeinde in dieselbe höhere Ortsklasse einzustufen. Die letztere Möglichkeit verbietet sich aber nach den geltenden Richtlinien für die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses.

(D)

(A) Aus diesen dargelegten Gründen bittet die Landesregierung Schleswig-Holstein die Bundesregierung, von einer bevorzugten Behandlung von Anlagen der Bundeswehr, die sich innerhalb eines zusammenhängend bebauten Gemeindegebietes befinden, im Ortsklassenverzeichnis Abstand zu nehmen oder Mittel und Wege zu finden, die die Interessen der Bundeswehr mit denen der betreffenden Gemeinden in Einklang bringen.

Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Wie mein Herr Vorredner bereits ausgeführt hat, ermächtigt der § 13 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlagen und Einrichtungen für Sonderzwecke von der Ortsklasse ihrer Gemeinde auszunehmen und einer höheren Ortsklasse zuzuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Gemeinde eine erhebliche Härte bedeutet oder unabweisbare dienstliche Belange es erfordern. Das Gesetz sieht also — aufbauend auf einer entsprechenden Regelung in § 12 Abs. 5 und 6 des Reichsbesoldungsgesetzes von 1927 — vor, daß des Personal bestimmter Anlagen und Einrichtungen einer höheren Ortsklasse zugewiesen werden kann als die sonstigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes in der betreffenden politischen Gemeinde. Bei der Auswahl der für eine solche Maßnahme in Betracht kommenden Anlagen — vorwiegend handelt es sich um solche der Bundeswehr — hat die Bundesregierung einen strengen Maßstab angelegt. Das Verbleiben in der Ortsklasse der Gemeinde ist nur dann als erhebliche Härte angesehen worden, wenn sich die Lebenshaltung der in der Anlage oder Einrichtung Beschäftigten — auch im Hinblick auf sonstige in der Gemeinde beschäftigte Angehörige des öffentlichen Dienstes — dadurch wesentlich verteuert, daß sie auf ein eindeutig abgesetztes Wirtschaftszentrum ausgerichtet ist.

Das Vorliegen unabweisbarer dienstlicher Belange ist nur dann anerkannt worden, wenn die Erfüllung der in der Anlage oder Einrichtung wahrzunehmenden dienstlichen Aufgaben ohne eine Höherstufung in der Ortsklasse gefährdet wäre, weil die erforderlichen Arbeitskräfte, insbesondere technisches Personal und wissenschaftliches Personal, andernfalls auf die Dauer nicht gewonnen werden konnten. Der letzte Gesichtspunkt hat vor allem gerade bei Fliegerhorsten und ähnlichen technischen Anlagen der Bundeswehr, aber auch bei Verkehrsanlagen und Heilstätten eine besondere Rolle gespielt.

Es darf deshalb namens der Bundesregierung gebeten werden, den Höherstufungsanträgen für derartige Anlagen zu entsprechen, ohne daraus für die politischen Gemeinden, die nach den Richtlinien die Voraussetzung für eine Höherstufung nicht erfüllen, Folgerungen zu ziehen. Daß eine sorgfältige Abwägung mit den Belangen der politischen Gemeinden in allen Fällen erfolgen muß, ist selbstverständlich und wird ausdrücklich zugesichert.

Präsident Dr. Röder: Sie haben die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs gehört. Ich darf nun bitten, die Drucksache 137/1/60 zur Hand zu nehmen. Wer den Einzelziffern zuzustimmen wünscht, die ich aufrufe, den bitte ich jeweils um ein Handzeichen.

Ich rufe Ziff. 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

Dann folgt der Antrag Hessen auf Drucksache 137/2/60. Wer dem Antrag Hessen zuzustimmen wünscht, den bitte ich ebenfalls um ein Handzeichen. — Auch angenommen.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Ebenfalls!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der vorliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses gemäß Art 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Anlage zu dieser Verordnung wie empfohlen geändert wird.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 143 i AVAVG) (Drucksache 150/60). (D)

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Dagegen erheben sich keine Einwendungen. Somit hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes (Drucksache 153/60).

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung.

Da keine Einwände geltend gemacht werden, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1687) beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 135/60).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Vorgeschlagen werden Staatssekretär Gossing (Nieder-

(A) sachsen) und **Senatsdirektor Sünderhauf** (Berlin). — Ich höre keinen Widerspruch gegen die Bestellung dieser Herren.

Demnach hat der Bundesrat gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) vom 28. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 293) sowie gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der Lastenausgleichsbank **beschlossen**, die Genannten zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank **zu bestellen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 6/60).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen (C) werden.

Da keine Einwände erhoben werden, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in den vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 6/60 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrats findet am 1. Juli 1960 statt.

Ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.19 Uhr.)

(B)

(D)